



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zur Bankenaufsicht

EUROPEAN CENTRAL BANK
BANKING SUPERVISION

© Europäische Zentralbank, 2014

Postanschrift	D-60640 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN	978-92-899-1412-3
DOI	10.2866/16536
EU-Katalognummer	QB-02-14-914-DE-N

Inhalt

Vorwort	4
1 Einleitung	5
2 Aufsichtsgrundsätze	7
3 Arbeit des SSM	10
3.1 Die Aufgabenverteilung zwischen der EZB und den NCAs	10
3.2 Beschlussfassungsverfahren innerhalb des SSM	14
3.3 Organisation des SSM	16
3.4 Der Aufsichtszyklus	20
4 Die Durchführung der Aufsicht im SSM	28
4.1 Zulassung, Erwerb qualifizierter Beteiligungen, Entzug der Zulassung	29
4.2 Aufsicht über bedeutende Institute	31
4.3 Aufsicht über weniger bedeutende Institute	41
4.4 Allgemeine Qualitäts- und Planungskontrolle	45
5 Abkürzungen	46

Vorwort

Dieser Leitfaden ist ein von grundlegender Bedeutung für die Implementierung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), des neuen Finanzaufsichtssystems, an dem die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities, NCAs)¹ der Euro-Länder teilnehmen werden (Stand: November 2014). Der Leitfaden erläutert die Funktionsweise des SSM und bietet eine Einführung in die Aufsichtspraktiken des SSM.

Der SSM, der offiziell im November 2014 seine Tätigkeit aufnahm, ist ein bedeutender Schritt hin zu einer stärkeren europäischen Harmonisierung. Er fördert den auf dem einheitlichen Regelwerk (*Single Rulebook*) zur Finanzaufsicht über Kreditinstitute beruhenden Ansatz, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems im Euroraum zu verbessern. Als Antwort auf die in der Finanzkrise gezogenen Lehren beruht der SSM auf allgemein anerkannten bankaufsichtlichen Grundsätzen und Standards. Die Aufsicht erfolgt durch die EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten². Der SSM soll nicht „das Rad neu erfinden“, sondern auf bewährten, bereits eingeführten Aufsichtsverfahren aufbauen. Seine Tätigkeiten führt er in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), dem Europäischen Parlament, der Eurogruppe, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) – im Rahmen der jeweiligen Mandate – durch und berücksichtigt dabei auch die Zusammenarbeit mit sämtlichen Interessenträgern und anderen internationalen Organen und Standardsetzern.

Indem der SSM die EZB und die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst, vereint er die Stärken, die Erfahrung und die Fachkenntnis all dieser Institutionen. Die EZB ist für das effektive und einheitliche Funktionieren des SSM zuständig und überwacht die Funktionsweise des Systems, basierend auf der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den NCAs entsprechend der SSM-Verordnung³. Um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten, werden Kreditinstitute in „bedeutende“ bzw. „weniger bedeutende“ Institute eingeteilt, wobei die EZB direkt für die Aufsicht über bedeutende Banken zuständig ist und die NCAs die weniger bedeutenden Banken beaufsichtigen. Im vorliegenden Leitfaden werden die Kriterien zur

¹ Manche nationale Zentralbanken (NZBen), die nicht als NCA benannt wurden, jedoch bestimmte Aufsichtstätigkeiten und Zuständigkeiten entsprechend den nationalen Gesetzen ausüben, üben diese auch innerhalb des SSM aus. Bezugnahmen auf NCAs in diesem Leitfaden gelten daher gegebenenfalls auch für NZBen im Hinblick auf die ihnen unter nationalem Recht übertragenen Aufgaben.

² Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind die Euro-Länder sowie diejenigen EU-Mitgliedstaaten, deren derzeitige Währung nicht der Euro ist, die jedoch beschlossen haben, am SSM teilzunehmen, indem ihre NCAs eng mit der EZB zusammenarbeiten.

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Einstufung der Kreditinstitute in die Kategorie der bedeutenden bzw. der weniger bedeutenden Institute erläutert.

Dieser Leitfaden wird gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung⁴ zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB herausgegeben.

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren werden gegebenenfalls den Umständen des jeweiligen Falls oder der Notwendigkeit zur Priorisierung angepasst. Der Leitfaden ist ein Hilfsmittel, das regelmäßig aktualisiert wird, um die gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung widerzuspiegeln.

Dieser Leitfaden ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument. Er ersetzt unter keinen Umständen die rechtlichen Anforderungen der entsprechenden anzuwendenden Gesetze der Europäischen Union (EU). Bei Abweichungen zwischen diesen Bestimmungen und diesem Leitfaden sind Erstere maßgebend.

1 Einleitung

- 1 Der SSM setzt sich aus der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über alle Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der SSM gewährleistet, dass die Strategie der EU bezüglich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf kohärente und wirksame Art und Weise umgesetzt wird und die Aufsicht über Kreditinstitute höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Die drei Hauptziele des SSM sind:
 - Gewährleistung der Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems
 - Verbesserung der finanziellen Integration und Stabilität
 - Gewährleistung einer konsistenten Aufsicht
- 2 Der SSM-Verordnung entsprechend übernimmt die EZB aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung in der Analyse der gesamtwirtschaftlichen Politik und Finanzstabilität in Zusammenarbeit mit den NCAs genau definierte Aufsichtsaufgaben zur Sicherung der Stabilität des europäischen

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Aufsicht über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1).

Finanzsystems. Die SSM-Verordnung sowie die SSM-Rahmenverordnung⁵ bilden die Rechtsgrundlage für die operativen Regelungen im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben des SSM.

- 3 Die EZB ist mit voller Rücksichtnahme auf und unter Wahrung der Sorgfaltspflicht für die Einheit und Integrität des Binnenmarkts auf der Grundlage der Gleichbehandlung der Kreditinstitute mit dem Ziel, Aufsichtsarbitrage zu verhindern, tätig. Vor diesem Hintergrund soll auch die Aufsichtsbelastung länderübergreifend tätiger Kreditinstitute reduziert werden. Die EZB berücksichtigt dabei die Vielfalt der Kreditinstitute, ihre Größe und ihre Geschäftsmodelle sowie die systemischen Vorteile der Vielfalt im Bankensektor.
- 4 Bei der Ausführung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß der SSM-Verordnung wendet die EZB alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und gegebenenfalls die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Vorschriften durch Mitgliedstaaten an. Die EZB wendet außerdem die nationalen Gesetze an, sofern die EU-Gesetze den einzelnen Mitgliedstaaten Wahlrechte einräumen. Die EZB unterliegt den von der EBA entwickelten und von der Europäischen Kommission angenommenen technischen Standards sowie dem Europäischen Aufsichtshandbuch (European Supervisory Handbook) der EBA. In Bereichen, die von diesem Regelwerk nicht abgedeckt sind oder die im Verlauf der laufenden Aufsichtstätigkeit einer weitergehenden Harmonisierung bedürfen, entwickelt die EZB ihre eigenen Standards und Verfahren unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten und Ermessensspielräume in der EU-Gesetzgebung.
- 5 Der Leitfaden beschreibt:
- die Aufsichtsgrundsätze des SSM
 - die Funktionsweise des SSM, einschließlich:
 - der Verteilung der Aufgaben zwischen der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten
 - des Beschlussfassungsverfahrens innerhalb des SSM
 - der Organisationsstruktur des SSM
 - des Aufsichtszyklus des SSM
 - die Aufsichtstätigkeit im SSM, einschließlich:
 - Zulassungen, Erwerb von qualifizierten Beteiligungen, Entzug der Zulassung
 - der Aufsicht über bedeutende Institute
 - der Aufsicht über weniger bedeutende Institute

⁵ Verordnung EZB/2014/17 vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 51).

- der allgemeinen Qualitäts- und Planungskontrolle

2 Aufsichtsprinzipien

- 6 Bei der Erfüllung seines Mandats ist der SSM stets um die Wahrung der höchsten aufsichtlichen Standards und um Einheitlichkeit in der Aufsicht bemüht, wobei er sich an internationalen Aufsichtsstandards und bewährten Verfahren (Best Practices) orientiert. Die überarbeiteten Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses sowie die Vorgaben der EBA dienen dazu, die Regulierung, Aufsicht, Unternehmensführung und das Risikomanagement des Bankensektors auf ein solides Fundament zu stellen.
- 7 Die Vorgehensweise des SSM basiert auf den nachfolgenden Grundsätzen, die das künftige Tätigwerden auf Ebene der EZB oder auf zentraler und nationaler Ebene bestimmen und unabdingbar für ein effektives Funktionieren des Systems sind. Diese Grundsätze bilden die Basis für die Arbeit des SSM und dienen der EZB und den NCAs als Richtschnur bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Grundsatz 1 – Anwendung von Best Practices

Der SSM soll sich im Hinblick auf Zielsetzungen, Instrumente und Kompetenzen an bewährten Verfahren (Best Practices) orientieren. Das Aufsichtsmodell wird auf Basis moderner europaweit eingesetzter Aufsichtspraktiken und -prozesse weiterentwickelt. Um die Sicherheit und Solidität des Bankensektors zu gewährleisten, werden auch die Erfahrungen der Aufseher verschiedener Mitgliedstaaten berücksichtigt. Zur Ermittlung von Verbesserungspotenzial werden die Methoden einer ständigen Überprüfung anhand international anerkannter Benchmarks sowie der in der Aufsichtspraxis gewonnenen Erkenntnisse unterzogen.

Grundsatz 2 – Integrität und Dezentralisierung

Um qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse zu erzielen, ist eine intensive Zusammenarbeit aller am SSM beteiligten Parteien gefordert. Dem SSM stehen bei der Ausübung seiner aufsichtlichen Aufgaben Fachwissen und Ressourcen der nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung. Zugleich kann er sich auf zentralisierte Verfahren und Prozesse stützen, die einheitliche aufsichtliche Ergebnisse gewährleisten. Dabei sind detaillierte qualitative Informationen, die

Bündelung der Kenntnisse über die Kreditinstitute sowie verlässliche quantitative Daten von wesentlicher Bedeutung. Durch dezentralisierte Verfahren und einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen EZB und NCAs kann der SSM von der größeren Nähe der nationalen Aufseher zu den beaufsichtigten Kreditinstituten profitieren und zugleich die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderliche Kontinuität und Konsistenz der Aufsicht sicherstellen. Auf diese Weise lässt sich die Einheit des Aufsichtssystems wahren und gleichzeitig Doppelarbeit vermeiden.

Grundsatz 3 – Homogenität innerhalb des SSM

Um die Einheitlichkeit der Aufsichtsmaßnahmen zu gewährleisten und eine ungleiche Behandlung und Fragmentierung zu vermeiden, finden die Aufsichtsgrundsätze und -verfahren in angemessen harmonisierter Form auf sämtliche Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung. Dieser Grundsatz stärkt den SSM als einheitliches Aufsichtssystem. Dabei ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Grundsatz 7) zu wahren.

Grundsatz 4 – Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

Der SSM richtet sich nach dem einheitlichen europäischen Regelwerk (Single Rulebook). Der SSM integriert die Bankenaufsicht zahlreicher Länder bzw. Rechtsräume. Dabei fördert er die Weiterentwicklung des einheitlichen Regelwerks der EBA und trägt zur Adressierung systemischer Risiken auf europäischer Ebene bei. Der SSM steht auch allen EU-Mitgliedstaaten offen, deren Währung nicht der Euro ist und die beschlossene enge Zusammenarbeit einzugehen. Im Hinblick auf die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen aufsichtlichen Aufgaben trägt die EZB angesichts ihrer zentralen Rolle im einheitlichen Aufsichtsmechanismus dazu bei, den Konvergenzprozess im Binnenmarkt weiter voranzutreiben.

Grundsatz 5 – Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Die Wahrnehmung der aufsichtlichen Aufgaben erfolgt in vollständiger Unabhängigkeit. Um in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Vertrauen in die Wahrnehmung dieser öffentlichen Funktion zu schaffen, wird die Bankenaufsicht hohen Standards im Hinblick auf die demokratische Rechenschaftspflicht unterworfen. Gemäß der SSM-Verordnung ist die Rechenschaftspflicht auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Grundsatz 6 – Risikobasierter Ansatz

Der SSM verwendet einen risikobasierten Aufsichtsansatz. Dieser berücksichtigt sowohl die Auswirkung, den der Zusammenbruch eines Instituts für die

Finanzstabilität hätte, als auch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses. Kommt der SSM zu der Einschätzung, dass in Bezug auf ein Institut oder eine Gruppe von Instituten erhöhte Risiken bestehen, werden die betreffenden Institute so lange enger beaufsichtigt, bis die Risiken auf ein akzeptables Niveau zurückgeführt wurden. Das Aufsichtskonzept des SSM basiert auf qualitativen und quantitativen Ansätzen unter Einbeziehung von Ermessensentscheidungen und zukunftsgerichteten kritischen Bewertungen. Durch den risikobasierten Ansatz wird sichergestellt, dass die aufsichtlichen Ressourcen stets dort eingesetzt werden, wo sie die Finanzstabilität am effektivsten stärken.

Grundsatz 7 – Verhältnismäßigkeit

Die Aufsichtspraktiken des SSM stehen in einem angemessenen Verhältnis zur systemischen Relevanz und zum Risikoprofil der beaufsichtigten Kreditinstitute. Die Umsetzung dieses Grundsatzes ermöglicht eine effiziente Allokation der begrenzten aufsichtlichen Ressourcen. Dementsprechend kann sich der Aufsichtsaufwand je nach Kreditinstitut unterscheiden, wobei die größten und komplexeren systemrelevanten Bankengruppen sowie die relevanteren Tochtergesellschaften innerhalb bedeutender Bankengruppen intensiver beaufsichtigt werden. Dieser Ansatz steht mit dem vom SSM verfolgten Grundsatz einer risikobasierten und konsolidierten Aufsicht in Einklang

Grundsatz 8 – Geeignetes Maß an aufsichtlicher Tätigkeit für alle Institute

Der SSM gibt ein Mindestmaß an Aufsichtstätigkeit für alle Kreditinstitute vor. Darüber hinaus stellt er eine angemessene Beaufsichtigung aller bedeutenden Institute, unabhängig von ihrem wahrgenommenen Ausfallrisiko, sicher. Hierzu werden sämtliche Institute entsprechend den Auswirkungen kategorisiert, die ihr Ausfall auf die Finanzstabilität hätte, und für jede Kategorie wird ein Mindestmaß an Aufsichtstätigkeit festgelegt.

Grundsatz 9 – Effektive und zeitnahe Korrekturmaßnahmen

Der SSM ist bestrebt, die Sicherheit und Solidität der einzelnen Kreditinstitute zu gewährleisten und die Stabilität des europäischen Finanzsystems sowie der Finanzsysteme der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu wahren. Die Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten werden proaktiv beaufsichtigt, um die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls sowie den potenziellen Schaden zu verringern. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Minderung des Risikos einer ungeordneten Insolvenz bedeutender Institute gelegt. Bewertung und Korrekturmaßnahmen hängen eng miteinander zusammen. Der aufsichtliche Ansatz des SSM fördert zeitnahes aufsichtliches Handeln und eine gründliche Kontrolle der Korrekturmaßnahmen des betreffenden Instituts. Der SSM wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt aktiv, um die potenziellen Verluste der

Gläubiger (einschließlich der Einleger) des Kreditinstituts zu minimieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht einzelne Institute Insolvenz anmelden könnten. Der SSM arbeitet mit anderen zuständigen Behörden zusammen, um die nach nationalem und europäischem Recht bestehenden Abwicklungsmechanismen voll auszuschöpfen. Im Falle eines Bankenausfalls kommen die in der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten⁶ niedergelegten Abwicklungsverfahren zum Einsatz. Dadurch sollen insbesondere erhebliche negative Auswirkungen auf das Finanzsystem verhindert und der Schutz öffentlicher Mittel durch eine möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sichergestellt werden.

3 Arbeit des SSM

- 8 Der SSM vereint die Stärken der EZB und der NCAs. Er baut auf der makroökonomischen Kompetenz und der Expertise der EZB in Bezug auf die Finanzstabilität sowie auf der langjährigen Erfahrung und den fundierten Kenntnissen der NCAs in der Beaufsichtigung von Kreditinstituten ihrer Länder auf. Dabei berücksichtigt er auch deren ökonomische, organisatorische und kulturelle Besonderheiten. Darüber hinaus besitzen beide Komponenten des SSM eigenes, hochqualifiziertes Personal. Die EZB und die NCAs erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit. Der vorliegende Abschnitt des Leitfadens beschreibt die Verteilung der Aufsichtsaufgaben, die Organisationsstruktur bei der EZB und das Beschlussfassungsverfahren innerhalb des SSM.

3.1 Die Aufgabenverteilung zwischen der EZB und den NCAs

- 9 Der SSM ist für die Aufsicht über rund 4 700 beaufsichtigte Unternehmen innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten verantwortlich. Um eine effiziente Aufsicht zu gewährleisten, werden die jeweiligen Aufsichtsaufgaben und Verantwortlichkeiten der EZB und der NCAs basierend auf der Bedeutung der beaufsichtigten Unternehmen zugewiesen. Die SSM-Verordnung und die SSM-

⁶ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Rahmenverordnung geben verschiedene Kriterien zur Klassifizierung von Kreditinstituten als bedeutend oder weniger bedeutend vor (siehe Kasten 1).

Kasten 1 Klassifizierung von Instituten als bedeutend oder weniger bedeutend

Um zu bestimmen, ob ein Kreditinstitut bedeutend ist oder nicht, führt der SSM eine regelmäßige Überprüfung aller innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute durch, in der festgestellt wird, ob sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Ein Kreditinstitut wird als bedeutend eingestuft, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Gesamtwert der Aktiva übersteigt 30 Mrd EUR oder – sofern der Gesamtwert der Aktiva nicht unter 5 Mrd EUR liegt – 20 % des BIP
- Es handelt sich um eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem Mitgliedstaat
- Es handelt sich um einen Empfänger direkter finanzieller Unterstützung aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus
- Der Gesamtwert der Aktiva übersteigt 5 Mrd EUR, und die grenzüberschreitenden Aktiva/Passiva machen in mehr als einem der anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten mehr als 20 % der Gesamtaktiva/-passiva aus

Ungeachtet der Erfüllung dieser Kriterien kann der SSM ein Institut als bedeutend einstufen, um die einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards zu gewährleisten. Die EZB oder die NCAs können bestimmte Informationen anfordern (oder erneut anfordern), um die Entscheidung zu erleichtern.

Der Status eines Kreditinstituts kann sich im Laufe der normalen Geschäftstätigkeit oder aufgrund unerwarteter Ereignisse (z. B. bei einem Zusammenschluss oder einer Übernahme) ändern. Wenn eine als weniger bedeutend eingestufte Gruppe oder Bank erstmals eines der maßgeblichen Kriterien erfüllt, wird die Gruppe bzw. Bank als bedeutend eingestuft, und die NCA überträgt die Zuständigkeit für die direkte Beaufsichtigung an die EZB. Im umgekehrten Fall kann ein Kreditinstitut seine Einstufung als bedeutend verlieren; in diesem Fall wird die Aufsichtsverantwortung wieder an die NCA(s) übergeben. In beiden Fällen erörtern und überprüfen die EZB und die NCA(s) den Sachverhalt sorgfältig und planen und implementieren die Übertragung der Aufsichtsverantwortung entsprechend (außer im Falle besonderer Umstände), um eine kontinuierliche und wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von plötzlichen und häufigen Wechseln der Aufsichtsbefugnis zwischen den NCAs und der EZB (z. B. wenn sich der Gesamtwert der Aktiva eines Kreditinstituts um 30 Mrd EUR bewegt)

verfügt die Klassifizierung über einen Moderationsmechanismus: Während der Statuswechsel von weniger bedeutend zu bedeutend ausgelöst wird, wenn in einem Jahr mindestens eines der Kriterien erfüllt ist, kommen bedeutende Gruppen bzw. Kreditinstitute nur dann für eine Herabstufung infrage, wenn die entsprechenden Kriterien in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden.⁷

Die Institute werden umgehend über die Entscheidung des SSM für eine Übertragung der Aufsichtsverantwortung von der NCA an die EZB oder umgekehrt informiert: Vor der Umsetzung der Entscheidung räumt die EZB dem Institut die Gelegenheit ein, sich schriftlich dazu zu äußern. Während des Übergangs werden die Institute nach Bedarf regelmäßig informiert und lernen das neue Aufsichtsteam kennen. Bei Abschluss des Übergangs wird eine formelle Sitzung zur Übertragung der Zuständigkeit einberufen, an der Vertreter des beaufsichtigten Instituts sowie der alten und neuen Aufsichtsbehörde teilnehmen.

- 10 Die EZB beaufsichtigt mit Unterstützung der NCAs direkt alle als bedeutend eingestuft Institute (siehe Abb. 1), d. h. 120 Gruppen⁸, die sich aus ungefähr 1 200 beaufsichtigten Unternehmen zusammensetzen. Die laufende Aufsicht wird von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams, JSTs) durchgeführt, welche sich aus Mitarbeitern der NCAs und der EZB zusammensetzen (siehe Kasten 3). Die NCAs sind weiterhin für die direkte Beaufsichtigung weniger bedeutender Institute (etwa 3 500 Unternehmen) unter der Überwachung der EZB zuständig. Die EZB kann bei Bedarf auch die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute übernehmen, um eine einheitliche Anwendung der hohen Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
- 11 Die EZB beteiligt sich zudem an der Beaufsichtigung von grenzüberschreitenden Instituten und Gruppen, entweder als Heimat- oder als Gastaufseher in Aufsichtskollegien (siehe Kasten 2). Darüber hinaus beteiligt sich die EZB an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und deren Kreditinstituten und übernimmt die Aufgaben des Koordinators entsprechend der Richtlinie über Finanzkonglomerate.

Kasten 2 Aufsichtskollegien

Gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) sind Aufsichtskollegien Strukturen für die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Behörden, die für die Aufsicht über die verschiedenen Komponenten grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen verantwortlich und an dieser beteiligt sind. Die Aufsichtskollegien bieten einen Rahmen, in dem

⁷ Für Ausnahmen von dieser Regel siehe die SSM-Verordnung und die SSM-Rahmenverordnung.

⁸ In manchen Fällen bezieht sich der Begriff „Gruppe“ auch auf Kreditinstitute oder Tochterunternehmen, die vom SSM einzeln beaufsichtigt werden.

Aufseher und zuständige Behörden ihre in der CRD IV festgelegten Aufgaben ausführen können, wie etwa das Fassen gemeinsamer Beschlüsse bezüglich der Angemessenheit des Eigenkapitals und dessen erforderlicher Höhe sowie zu Liquiditäts- und Modellgenehmigungen.

Hinsichtlich der Aufsichtskollegien für bedeutende Bankengruppen hat die EZB innerhalb des SSM folgende Funktionen:

- Heimataufseher für Aufsichtskollegien, in denen auch Aufseher aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (europäische Kollegien) oder Ländern außerhalb der EU (internationale Kollegien) vertreten sind
- Gastaufseher für Aufsichtskollegien, wenn der Heimataufseher aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat (oder einem Land außerhalb der EU) stammt

Ist die EZB der konsolidierende Aufseher oder Heimataufseher, so hat sie sowohl in den europäischen als auch den internationalen Kollegien den Vorsitz inne. Die NCAs der Länder, in denen die Bankengruppe eine Niederlassung hat, nehmen als Beobachter an diesen Kollegien teil. Das bedeutet, dass die NCAs weiterhin regelmäßig an den Aufgaben und Tätigkeiten des jeweiligen Kollegiums beteiligt sind und alle relevanten Informationen erhalten, jedoch nicht an Beschlussfassungs- oder Abstimmungsverfahren teilnehmen.

Gehört die EZB einem Aufsichtskollegium als Gastaufseher an, nehmen die NCAs der Länder, in denen die Bankengruppe eine Niederlassung hat, grundsätzlich als Beobachter an diesem Kollegium teil, es sei denn, es handelt sich bei den Banken der Gruppe um weniger bedeutende Institute in den jeweiligen Ländern, d. h. Institute, die nicht der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. In diesem Fall nehmen die NCAs als Mitglieder teil.

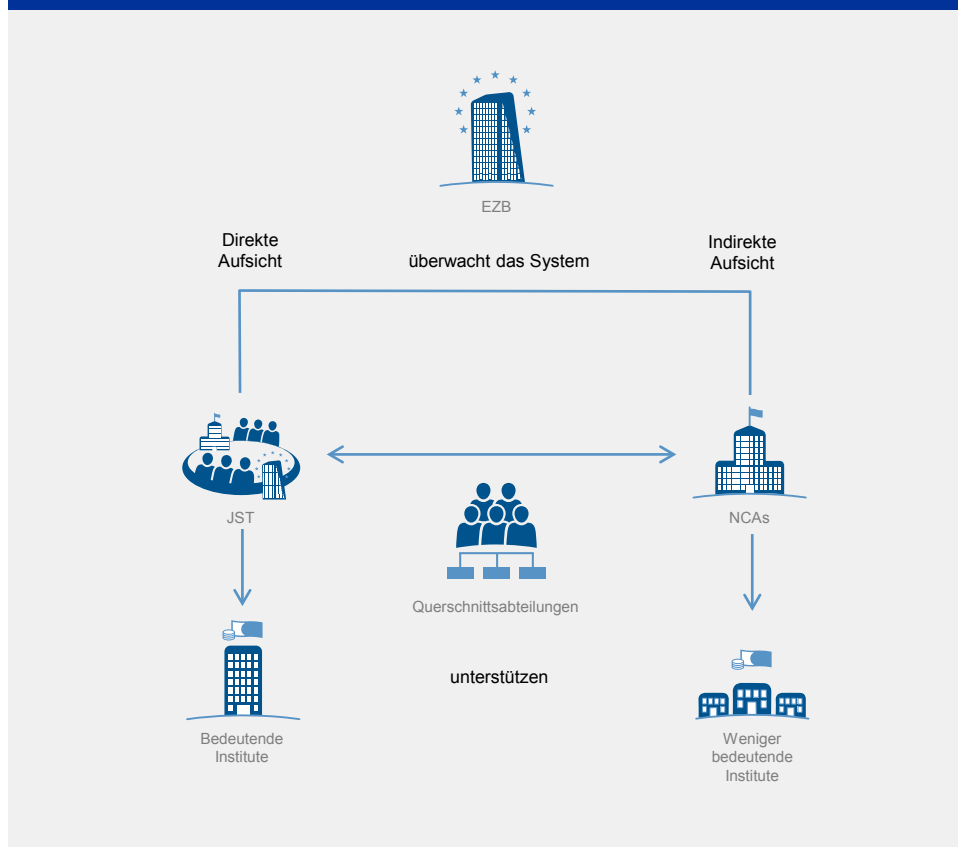
Die EBA⁹ und der Basler Ausschuss¹⁰ haben Leitlinien/Grundsätze für die operationelle Funktionsweise der Aufsichtskollegien veröffentlicht.

⁹ CEBS: Guidelines for the operational functioning of Supervisory Colleges (GL 34) vom 15. Juni 2010. Artikel 51 Absatz 4 CRD IV fordert von der EBA die Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards für die Tätigkeit der Aufsichtskollegien.

¹⁰ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Grundsätze für effektive Aufsichtskollegien, Juni 2014.

Abb. 1

Aufgabenverteilung innerhalb des SSM



12

Vor diesem Hintergrund ist die EZB für die direkte Beaufsichtigung von 120 Gruppen zuständig, auf die zusammen etwa 85 % der gesamten Aktiva des Bankensektors im Euroraum entfallen. Beaufsichtigte Kreditinstitute, die als weniger bedeutend gelten, werden direkt von den zuständigen NCAs unter der allgemeinen Überwachung der EZB beaufsichtigt. Diese Struktur für die Bankenaufsicht entspricht den Vorgaben der SSM-Verordnung. Alle Kreditinstitute, die unter der Aufsicht des SSM stehen, unterliegen demselben Aufsichtsansatz.

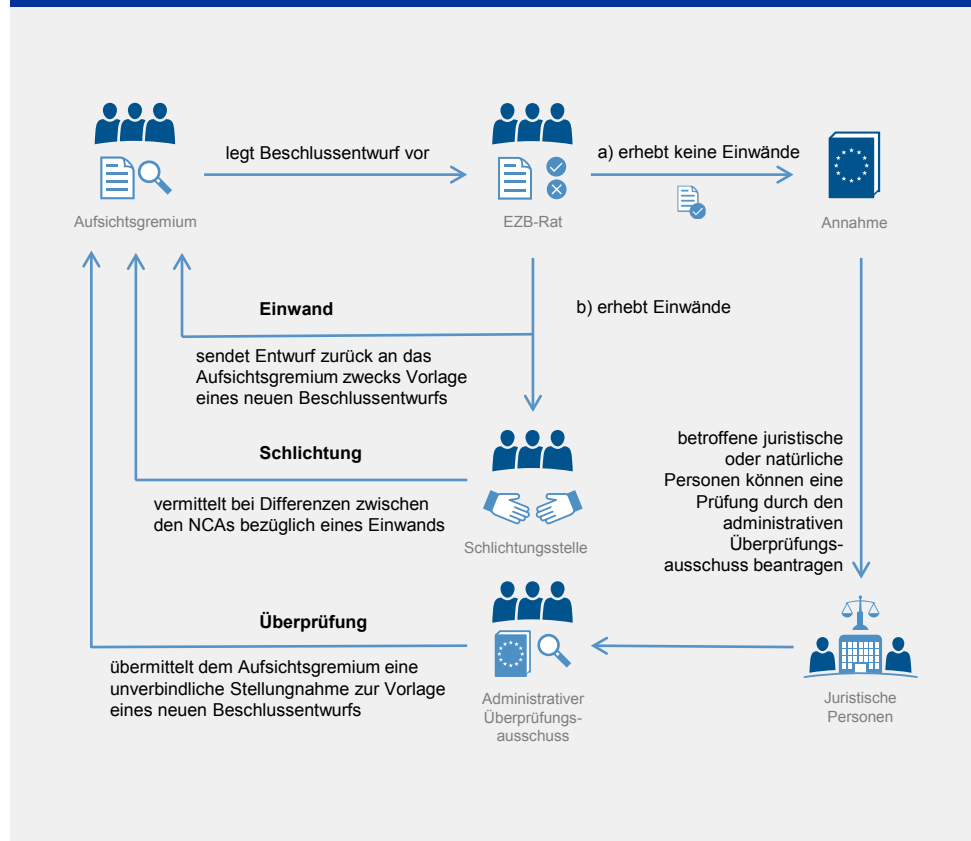
3.2 Beschlussfassungsverfahren innerhalb des SSM

13

Das Aufsichtsgremium plant und erledigt die Aufsichtsaufgaben des SSM und legt Beschlussentwürfe zur Verabschiedung durch den EZB-Rat vor. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB und einem Vertreter der NCAs in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat zusammen; dieser ist in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen NCA, die für die Bankenaufsicht zuständig ist. Die Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums werden basierend auf vollständigen, objektiven und transparenten Informationen unter Berücksichtigung der Interessen der EU als Ganzes vorgeschlagen. Die Arbeitsweise des Aufsichtsgremiums gewährleistet seine Unabhängigkeit.

- 14 Der Beschlussfassungsprozess gründet auf einem Verfahren der „impliziten Zustimmung“ (siehe Abb. 2). Wenn der EZB-Rat nicht innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen Widerspruch gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums einlegt, gilt der Beschluss als angenommen. Der EZB-Rat kann Beschlussentwürfe annehmen oder ablehnen, aber er kann sie nicht ändern. Die EZB hat eine Schlichtungsstelle ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, Meinungsverschiedenheiten der betroffenen NCAs in Bezug auf Einwände des EZB-Rats gegen einen Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums beizulegen.
- 15 Darüber hinaus hat die EZB einen administrativen Überprüfungsausschuss eingerichtet, der eine interne administrative Überprüfung der von der EZB im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse gefassten Beschlüsse durchführt. Jede natürliche Person oder jede beaufsichtigte Bank kann die Überprüfung eines Beschlusses der EZB beantragen, der an sie ergangen ist oder der sie unmittelbar bzw. persönlich betrifft. Der administrative Überprüfungsausschuss kann dem EZB-Rat auch vorschlagen, die Anwendung des angefochtenen Beschlusses für die Dauer des Prüfungsverfahrens auszusetzen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus fünf unabhängigen Mitgliedern, die weder bei der EZB noch bei einer NCA beschäftigt sind. Ein Antrag auf Überprüfung eines Beschlusses der EZB durch den administrativen Überprüfungsausschuss berührt nicht das Recht, den Gerichtshof der EU anzurufen.

Abb. 2 Verfahren der impliziten Zustimmung



3.3 Organisation des SSM

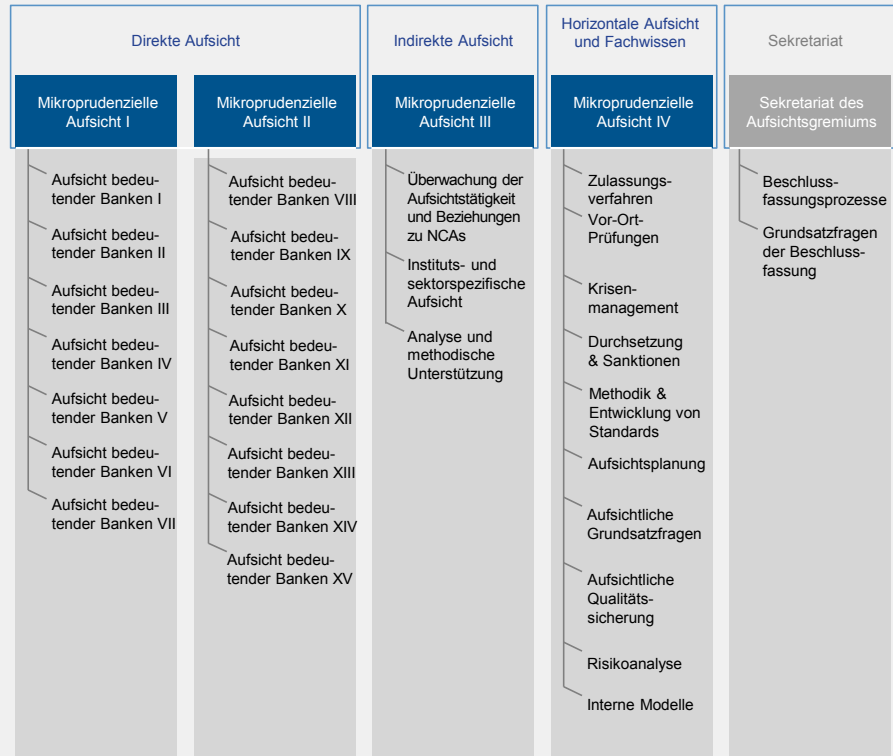
16

Die EZB hat vier eigene Generaldirektionen (GDs) eingerichtet, um die an die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben in Zusammenarbeit mit den NCAs wahrzunehmen (siehe Abb. 3):

- Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II sind für die laufende, direkte Aufsicht über bedeutende Institute verantwortlich
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III überwacht die Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten durch die NCAs
- Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV übernimmt Querschnitts- und Expertenfunktionen in Bezug auf sämtliche vom SSM beaufsichtigte Kreditinstitute und stellt ihr Fachwissen zu bestimmten Aspekten der Aufsicht zur Verfügung, zum Beispiel interne Modelle und Vor-Ort-Prüfungen
- Darüber hinaus unterstützt ein eigenes Sekretariat die Arbeit des Aufsichtsgremiums, etwa bei der Vorbereitung von Sitzungen und damit verbundenen Rechtsangelegenheiten

Abb. 3

Organisation der Aufsichtsbereiche des SSM in der EZB



Dieses Organigramm veranschaulicht die ersten zwei Ebenen der Organisationsstruktur der neuen Geschäftsbereiche.
 ■ GD (Generaldirektion)
 ■ D (Direktion)

17

Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I ist für die Aufsicht über die bedeutendsten Gruppen (ca. 30) zuständig; die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II ist für die verbleibenden bedeutenden Gruppen verantwortlich. Die laufende Aufsicht über bedeutende Gruppen wird von den JSTs durchgeführt und von den Querschnitts- und Expertenabteilungen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (siehe Kasten 3) unterstützt.

Kasten 3

Gemeinsame Aufsichtsteams

Die laufende Aufsicht über bedeutende Institute wird durch JSTs durchgeführt. Das Personal der JSTs setzt sich aus Mitarbeitern der EZB und der NCAs derjenigen Länder, in denen sich die Kreditinstitute, Tochterbanken oder die bedeutenden ausländischen Zweigniederlassungen einer bestimmten Bankengruppe befinden, zusammen. Für jedes bedeutende Institut wird ein JST eingerichtet. Die JSTs können je nach Art, Komplexität, Umfang, Geschäftsmodell und

Risikoprofil des beaufsichtigten Kreditinstituts verschieden groß sowie unterschiedlich zusammengesetzt und organisiert sein.

Jedes JST wird von einem Koordinator aus der EZB (der in der Regel nicht aus dem Land stammt, in dem das der Aufsicht unterliegende Institut ansässig ist) geleitet. Er ist für die Umsetzung der Aufsichtsaufgaben und -tätigkeiten nach den Vorgaben der Aufsichtsplanung für jedes bedeutende Kreditinstitut verantwortlich.

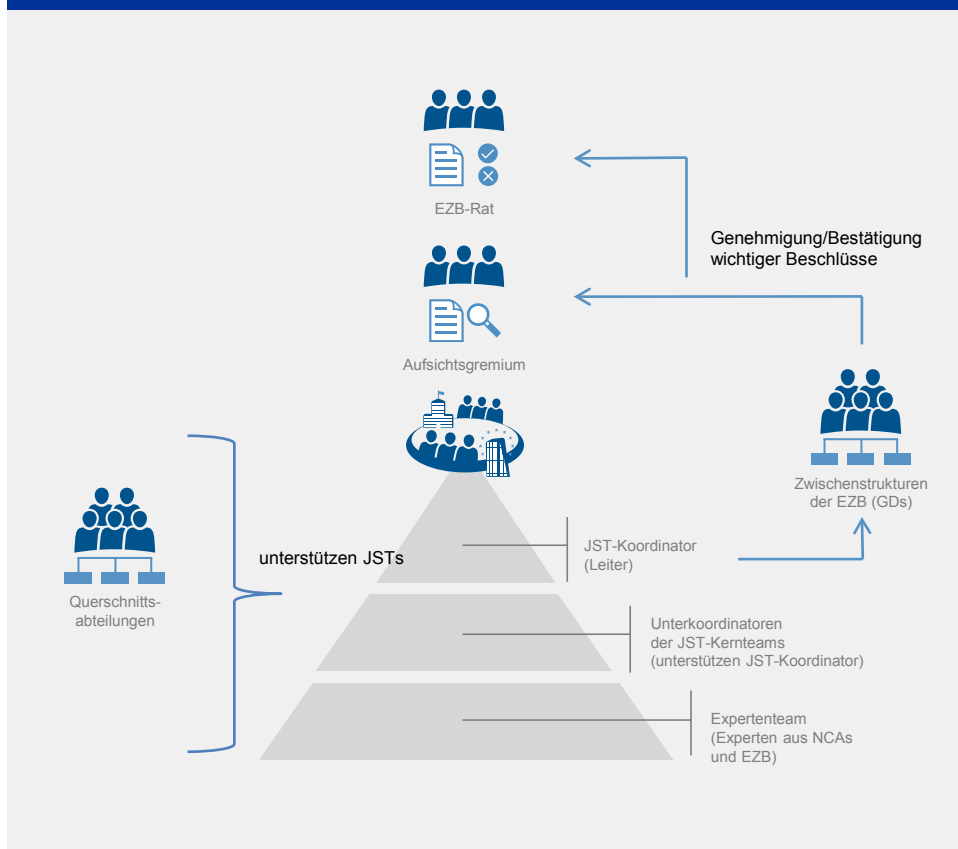
Unterkoordinatoren der JSTs aus den NCAs sind für klar abgegrenzte thematische Bereiche der Aufsicht oder bestimmte Regionen zuständig. Sie unterstützen den JST-Koordinator bei der laufenden Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute und berücksichtigen dabei auch die Sichtweisen der betreffenden NCAs. Bei bestimmten Aufgaben mit einem speziellen Themenschwerpunkt oder bei Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, kann das JST zusätzliche Unterstützung von den Querschnitts- und Expertenabteilungen der EZB (z. B. der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV) anfordern.

Wenn die JSTs viele Mitarbeiter umfassen, organisiert ein JST-Kernteam, bestehend aus dem JST-Koordinator aus der EZB und den (nationalen) Sub-Koordinatoren der NCAs, die Aufgabenverteilung unter den JST-Mitgliedern und ist für die Erstellung und Überarbeitung der Aufsichtsplanung sowie für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Es überprüft außerdem die konsolidierte Risiko-, Kapital- und Liquiditätsbewertung. Das JST-Kernteam führt die Einschätzungen der JST-Mitglieder zusammen.

Je nach Risikoprofil und Komplexität des Instituts werden die JST-Koordinatoren für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bestellt. JST-Koordinatoren und JST-Mitglieder sollen regelmäßig rotieren.

Abb. 4

Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams



- 18 Zehn Querschnitts und Expertenabteilungen der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV unterstützen die JSTs und NCAs bei der Beaufsichtigung von bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten. Diese zehn Abteilungen sind: Risikoanalyse, Aufsichtliche Grundsatzfragen, Aufsichtsplanung, Zentrale Vor-Ort-Prüfungen, Interne Modelle, Durchsetzung und Sanktionen, Zulassungsverfahren, Krisenmanagement, Aufsichtliche Qualitätssicherung sowie Methodik & Entwicklung von Standards. Die Querschnittsabteilungen arbeiten eng mit den JSTs zusammen, z. B. bei der Definition und Umsetzung gemeinsamer Methoden und Standards sowie durch Unterstützung bei methodischen Problemen und bei der Verbesserung ihres Ansatzes. Dadurch soll Konsistenz bei den aufsichtlichen Ansätzen der JSTs sichergestellt werden.
- 19 Der SSM fördert aktiv eine gemeinsame Aufsichtskultur, indem er Personal aus verschiedenen NCAs in den JSTs zusammenbringt, im Rahmen der Aufsicht über weniger bedeutende Institute und in den Querschnitts- und Expertenabteilungen. Aus diesem Grund ist die EZB an der Organisation von Personalaustauschprogrammen zwischen den NCAs beteiligt, die ein wichtiges Instrument darstellen, um das Gemeinschaftsgefühl bei der Zielverfolgung zu stärken. Diese gemeinsame Kultur bildet das Fundament einheitlicher Aufsichtspraktiken und -ansätze in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

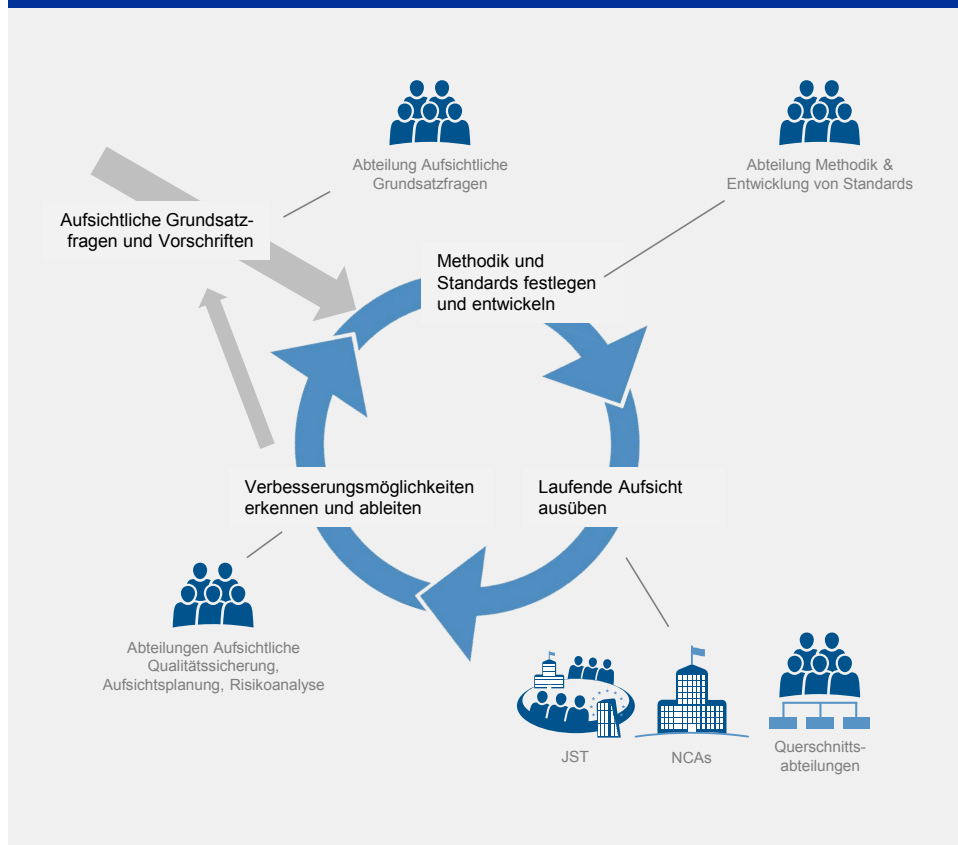
- 20 Die Aufsichtsaufgaben werden durch die Gemeinsamen Dienste der EZB unterstützt, z. B. in den Bereichen Personal, IT, Kommunikation, Budget und Organisation, Bau und interne Revision sowie Recht und Statistik. Der SSM kann dementsprechend operative Synergien ausschöpfen und dennoch die erforderliche Trennung zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht beibehalten.

3.4 Der Aufsichtszyklus

- 21 Der Aufsichtsprozess über Kreditinstitute kann als Zyklus dargestellt werden (siehe Abb. 5): Regulierung und Aufsichtsgrundsätze bilden die Grundlage für Aufsichtstätigkeiten und die Entwicklung von Aufsichtsmethoden und -standards.
- 22 Die Methoden und Standards stützen die laufende Aufsicht, die für alle Kreditinstitute nach denselben hohen Standards durchgeführt wird. Die Erfahrungen, die im Rahmen der Aufsicht und der Qualitätssicherung gesammelt werden, fließen über verschiedene Kanäle, einschließlich der Teilnahme des SSM an internationalen und europäischen Foren, in die Festlegung von Methoden, Standards, Aufsichtsgrundsätzen und der Regulierung ein.
- 23 Die aus der praktischen Anwendung der Methoden und Standards gewonnenen Erfahrungen werden bei der Planung der Aufsichtstätigkeiten des nächsten Zyklus berücksichtigt. Zur Planung gehören auch die Analyse wesentlicher Risikofaktoren und Schwachstellen sowie die strategischen Prioritäten der Aufsicht. Der Aufsichtszyklus wird im Folgenden genauer erläutert.

Abb. 5

Der Aufsichtszyklus



3.4.1 Aufsichtsgrundsätze

- 24 Der regulatorische Rahmen für den Bankensektor in Europa richtet sich nach den Basler Vereinbarungen und wird durch das einheitliche Regelwerk, das für alle Finanzinstitute im Binnenmarkt gilt, harmonisiert. Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen bietet Unterstützung bei der Entwicklung gesetzlicher Aufsichtsvorschriften für bedeutende und weniger bedeutende Banken, z. B. in Bezug auf das Risikomanagement, die Eigenkapitalanforderungen sowie die Vergütungspolitik und -praxis.
- 25 Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen koordiniert die internationale Zusammenarbeit des SSM und beteiligt sich aktiv an verschiedenen globalen und europäischen Gremien, z. B. der EBA, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (siehe Kasten 4), dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität. Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen unterstützt die JSTs bei ihren Aufgaben in den Aufsichtskollegien, indem sie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit entwickelt und aktualisiert. Zudem wird die Abteilung die Zusammenarbeit mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU unterstützen und koordinieren, z. B. durch den Abschluss von Memoranda of Understanding.
- 26 Die Abteilung Aufsichtliche Grundsatzfragen leitet diese Aktivitäten ein und koordiniert sie in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, z. B. den

anderen Geschäftsbereichen der EZB, den anderen mit der Bankenaufsicht befassten Generaldirektionen und den NCAs.

Kasten 4 Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organen und Einrichtungen

Seit 2007 wurden in der EU und im Euro-Währungsgebiet neue Bestimmungen umgesetzt und neue Organe und Einrichtungen geschaffen, um eine größere Sicherheit und Solidität im Finanzsektor zu erzielen. Als wesentlicher Bestandteil dieses neuen institutionellen Rahmens arbeitet der SSM eng mit den anderen europäischen Organen und Einrichtungen, wie nachfolgend beschrieben, zusammen.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Aufgabe des ESRB ist es, die Risiken des Finanzsystems in der gesamten EU zu überwachen (makroprudenzielle Überwachung). Verwendet die EZB makroprudenzielle Instrumente, die in der CRD IV und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) festgelegt sind – entweder auf Anfrage nationaler Behörden oder weil sie strengere Maßnahmen als auf nationaler Ebene beschließt –, muss sie die Empfehlungen des ESRB berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem ESRB und der Aufbau von Verfahren zum Informationsaustausch sind zum beiderseitigen Vorteil: Während der ESRB hierdurch in die Lage versetzt wird, effektiver EU-weite Systemrisiken zu identifizieren, zu analysieren und zu überwachen, kann der SSM das Fachwissen des ESRB nutzen, das über den Bankensektor hinausgeht und das gesamte Finanzsystem umfasst, unter anderem auch sonstige Finanzinstitute, Märkte und Produkte.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die EZB arbeitet eng mit den europäischen Aufsichtsbehörden und insbesondere mit der EBA zusammen. Als für die Bankenaufsicht zuständige Stelle muss der SSM seine Aufgaben gemäß den Bestimmungen der EBA wahrnehmen. Der SSM ist an der Arbeit der EBA beteiligt und trägt in großem Maße zur Aufsichtskonvergenz bei, indem er für die länderübergreifende Integration der Aufsicht sorgt.

Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) bildet neben dem SSM und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem eine der drei Komponenten der Bankenunion. Bei ihm sollen die wesentlichen Kompetenzen und Ressourcen für die Bewältigung des Ausfalls eines Kreditinstituts in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat konzentriert werden. Der SRM ergänzt den SSM; mit ihm wird sichergestellt, dass im Falle erheblicher Schwierigkeiten einer Bank, die der Aufsicht durch den SSM unterliegt, eine effiziente Lösung mit minimalen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft erreicht werden kann. Die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist wesentlicher Bestandteil des SRM. Dementsprechend werden die Abwicklungsbehörden, die EZB und die NCAs einander unverzüglich über die Situation des in Schieflage geratenen Kreditinstituts informieren und über eine wirksame Vorgehensweise zur Lösung der damit verbundenen Probleme beraten. Der SSM wird den SRM bei der Prüfung der Abwicklungspläne im Hinblick auf die Vermeidung einer Duplizierung der Aufgaben unterstützen.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Durch die Einrichtung des SRM kann der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) Institute direkt rekapitalisieren (vorausgesetzt das Kreditinstitut wäre zu diesem Zeitpunkt oder voraussichtlich in der nahen Zukunft nicht in der Lage, die von der EZB in ihrer Aufsichtsfunktion festgelegten Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, und der Zusammenbruch stellt eine ernsthafte Bedrohung für die finanzielle Stabilität des gesamten Euroraums oder seiner Mitgliedstaaten dar). Für die Funktionsfähigkeit des Instruments der Rekapitalisierung bedarf es einer effektiven Zusammenarbeit und des Aufbaus stabiler Informationsflüsse zwischen dem SSM, dem ESM und den nationalen Abwicklungsbehörden. Ist die Rekapitalisierung eines in Schieflage geratenen Kreditinstituts, das von der EZB beaufsichtigt wird, erforderlich, so ist die EZB in Zukunft für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen verantwortlich. Bei nicht direkt von der EZB beaufsichtigten Kreditinstituten muss die EZB nach Erhalt der Mitteilung über ein Gesuch um direkte Unterstützung durch den ESM unverzüglich Vorbereitungen treffen, um die direkte Aufsicht über das jeweilige Kreditinstitut zu übernehmen. Zudem nimmt die EZB in Zukunft aktiv an den Verhandlungen mit dem ESM und der Geschäftsführung des in Schieflage geratenen Kreditinstituts über die Bedingungen der Rekapitalisierungsvereinbarung teil.

3.4.2 Entwicklung von Methoden und Standards

27

Aufsichtsmethoden und -standards nach den höchsten Qualitätsmaßstäben sind unerlässlich, um kohärente und effiziente Aufsichtsergebnisse zu erzielen. Die EZB hat hierfür die Abteilung Methodik & Entwicklung von Standards eingerichtet, die regelmäßig Aufsichtsmethoden überprüft und weiterentwickelt. Aufsichtsmethoden und -standards können außerdem durch die Arbeit von internationalen Normierungsgremien zur Harmonisierung der Regulierung des Finanzsektors oder durch die Arbeit von EU-Behörden zur Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks entstehen.

- 28 Die EZB kann ihre eigenen Verordnungen, Leitlinien und Weisungen zu Aufsichtsmethoden und gemeinsamen Standards unter Berücksichtigung der Entwicklungen von internationalen und europäischen Verordnungen und der Rolle der EBA bei der Entwicklung des einheitlichen Regelwerks erlassen, um sicherzustellen, dass harmonisierte Aufsichtspraktiken und Kohärenz bei den Aufsichtsergebnissen innerhalb des SSM im Zeitverlauf gewährleistet sind.
- 29 Die gemeinsamen Methoden und Standards umfassen Inhalte wie die Details des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und die Mitteilungs- und Antragsverfahren für beaufsichtigte Unternehmen.

3.4.3 Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess

- 30 Der SSM hat zur Durchführung des SREP eine gemeinsame Methodik für die fortlaufende Überprüfung der Risiken von Kreditinstituten, ihrer Regelungen zur Unternehmensführung und ihrer Kapital- und Liquiditätsausstattung entwickelt. Die Methodik profitiert von den bisherigen Erfahrungen und bewährten Verfahren der NCAs und wird von den JSTs und den Querschnittsabteilungen der EZB weiter gefördert und entwickelt. Der SREP des SSM wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend auf bedeutende und weniger bedeutende Institute angewandt. Dabei wird sichergestellt, dass die Aufsichtsstandards den höchsten Ansprüchen an die Qualität und Konsistenz genügen.
- 31 Wie in der CRD IV festgelegt, müssen die Aufseher (für bedeutende Institute die JSTs, für weniger bedeutende Institute die NCAs unter Überwachung der EZB) während des SREP die von den Kreditinstituten angewandten Regeln, Strategien, Prozesse und Mechanismen überprüfen und eine Bewertung in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte durchführen:
- Risiken, denen Institute ausgesetzt sind oder sein könnten
 - Risiken, die von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen
 - die anhand von Stresstests ermittelten Risiken unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts
- 32 Der SREP des SSM (siehe Abb. 6) umfasst drei wesentliche Bestandteile:
- ein Risikobewertungssystem (Risk Assessment System, RAS), welches das Risikoniveau und die Risikokontrollen des Kreditinstituts bewertet
 - eine umfassende Überprüfung des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) und des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP)

- eine Quantifizierungsmethodik zur Kapital- und Liquiditätsausstattung, mit der eine Einschätzung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs der Kreditinstitute anhand der Ergebnisse der Risikobeurteilung vorgenommen wird



- 33 Sowohl das RAS als auch die Quantifizierung der Kapital- und Liquiditätsausstattung werden in mehreren Schritten durchgeführt. So sollen aufsichtliche Beurteilungen erzielt werden, die auf quantitativen und qualitativen Analysen basieren. Sie bedienen sich eines breiten Spektrums an vergangenheits- und zukunftsorientierten Informationen (z. B. Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlust bei Ausfall, Stresstests). Die Beurteilung durch Experten erfolgt nach klar definierten Grundsätzen („constrained judgement“), um die Einheitlichkeit im gesamten SSM zu gewährleisten und es den Experten gleichzeitig zu ermöglichen, innerhalb eines klaren und transparenten Rahmens die Komplexität und Vielzahl an Situationen zu berücksichtigen.
- 34 Die Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind, werden anhand des Risikoniveaus und der entsprechenden Maßnahmen zur Risikokontrolle/-begrenzung eingeschätzt. Das unternehmerische Risiko und die Rentabilität der Institute sowie ihre internen Führungsstrukturen und das Gesamtrisikomanagement werden aus einer ganzheitlichen Perspektive beurteilt. Sämtliche Beurteilungen werden dann in einer Gesamtbeurteilung zusammengefügt.

- 35 Der SSM verfolgt einen risikobasierten Ansatz und richtet seinen Fokus gleichzeitig auf die Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Er verfolgt außerdem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt mögliche Auswirkungen, die von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen können, seine spezifischen Risiken und ob es sich um eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein einzelnes Institut handelt. Dadurch kommt es bei der Beurteilung des Risikoprofils des Instituts innerhalb des Jahres zu einer unterschiedlichen Häufigkeit und Intensität. Die Beurteilung des Risikoprofils kann zu einer Reihe aufsichtlicher Maßnahmen führen, darunter kurzfristige Maßnahmen, die sofort durch das zuständige JST ergriffen werden können, und eher langfristige Maßnahmen, die vom SREP-Bericht und der jährlichen Aufsichtsplanung abgedeckt werden. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gesamtbeurteilung des Risikoprofils eines Instituts und der Aufsichtsintensität.
- 36 Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftspflicht sind wesentliche Aspekte des gesamten aufsichtlichen Bewertungsverfahrens. Bei den in Säule 1 der Basler Vereinbarungen festgelegten Eigenkapitalanforderungen handelt es sich um die Mindestanforderungen, welche die Kreditinstitute stets zu erfüllen haben. Aus diesem Grund kontrolliert der SSM kontinuierlich, ob die Institute die Anforderungen erfüllen, und betrachtet die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 als Untergrenze. Interne Modelle, welche die Institute – vorbehaltlich der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden – verwenden dürfen, um den Eigenkapitalbedarf für Risiken nach Säule 1 zu berechnen, werden regelmäßig durch den SSM überprüft.
- 37 Des Weiteren können Kreditinstitute aufgefordert werden, zusätzliche Kapital- und Liquiditätspuffer für Risiken vorzuhalten, die nicht oder nicht vollständig durch die Säule 1 gedeckt werden. Zu diesem Zweck müssen Kreditinstitute ihre internen Bewertungs- und Berechnungsmethoden, insbesondere ihr ICAAP und ILAAP, verwenden. Kreditinstitute müssen diese Prozesse und Berechnungen sorgfältig dokumentieren. Außerdem müssen sie angemessene Strukturen für die Unternehmensführung entwickeln, um die Zuverlässigkeit der Ergebnisse des ICAAP/ILAAP zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird eine umfassende Überprüfung des ICAAP/ILAAP als Teil des SREP durchgeführt.
- 38 Gemäß den Empfehlungen der EBA-Leitlinien¹¹ zielt der SSM darauf ab, angemessene Beschlüsse im Rahmen des SREP auf Grundlage vielfältiger Informationen aus verschiedenen Quellen zu fassen. Zu diesen Quellen zählen die regulären Berichte der Kreditinstitute, ICAAP/ILAAP, die Risikobereitschaft des Instituts, aufsichtliche Quantifizierungen, die zur Verifizierung und Überprüfung der Einschätzungen der Kreditinstitute verwendet werden, die Ergebnisse der Risikobewertung (einschließlich des Risikoniveaus und der Kontrollbewertung), die Ergebnisse der Stresstests und die allgemeinen Risikoprioritäten der Aufsicht.

¹¹ <https://www.eba.europa.eu/>.

- 39 Die aufsichtlichen Quantifizierungen, die zur Einschätzung des Kapital- und Liquiditätsbedarfs der Institute berechnet werden, sowie das ICAAP/ILAAP haben eine zentrale Funktion bei der Verankerung des Verfahrens.
- 40 Der SSM verwendet sowohl aufsichtliche Top-Down- als auch Bottom-Up-Stresstests als Teil der Beurteilung der Angemessenheit der internen Kapital- und der Liquiditätsausstattung¹². Stresstests sind ein wesentliches zukunftsorientiertes Instrument zur Beurteilung der Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit von Instituten gegenüber widrigen, jedoch plausiblen künftigen Ereignissen. Sie können außerdem zum Test der Angemessenheit der Risikomanagementverfahren der Kreditinstitute, ihrer Strategie- und Kapitalplanung sowie der Stabilität ihrer Geschäftsmodelle verwendet werden.
- 41 Auf Grundlage der während des SREP untersuchten und ausgewerteten Informationen führt der SSM eine umfassende Beurteilung der Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung des Kreditinstituts durch und bereitet die Beschlüsse des SREP vor (siehe Abb. 6). Am Ende des Prozesses wird ein Gesamtüberblick über das angemessene Niveau der Kapital- und Liquiditätsausstattung eines Instituts gegeben. Die Beschlüsse des SREP können zudem qualitative Maßnahmen beinhalten, z. B. um Defiziten im Risikomanagement eines Instituts Rechnung zu tragen. Das Ergebnis dieser Analyse und gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen werden dem Kreditinstitut vorgelegt, und es wird den Kreditinstituten die Gelegenheit gegeben, sich der EZB gegenüber schriftlich zu den Tatsachen, Beschwerdepunkten und Rechtsgründen zu äußern, die für den aufsichtlichen Beschluss der EZB relevant sind. Gegebenenfalls können Sitzungen mit dem Kreditinstitut organisiert werden, um die Ergebnisse und die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu diskutieren.
- 42 Das Ergebnis des SREP für bedeutende Kreditinstitute wird dem Aufsichtsgremium vorgelegt. Handelt es sich um Institute mit Tochtergesellschaften in EU-Ländern, die nicht am SSM teilnehmen, wird der SREP-Beschluss gemeinsam von allen zuständigen Behörden gefasst.
- 43 Das Ergebnis des SREP fließt außerdem als entscheidendes Element in die strategische und operationelle Planung des SSM ein. Insbesondere bestimmen sich hier Umfang und Tiefe der extern und vor Ort durchzuführenden aufsichtlichen Aktivitäten für das jeweilige Kreditinstitut. Diese Planung wird jährlich festgelegt und halbjährlich überprüft.

3.4.4 Risikoanalyse

- 44 Als natürliche Ergänzung zur laufenden Analyse der Risiken eines Kreditinstituts durch die JSTs nimmt die eigens hierfür zuständige Abteilung Risikoanalyse außerdem eine Bewertung der Risiken anhand von Querschnittsanalysen vor und leitet Referenzgrößen und Kontextinformationen an die für die laufende Aufsicht zuständigen Stellen weiter.

¹² Kreditinstitute müssen außerdem ihre eigenen Stresstestprogramme entwickeln.

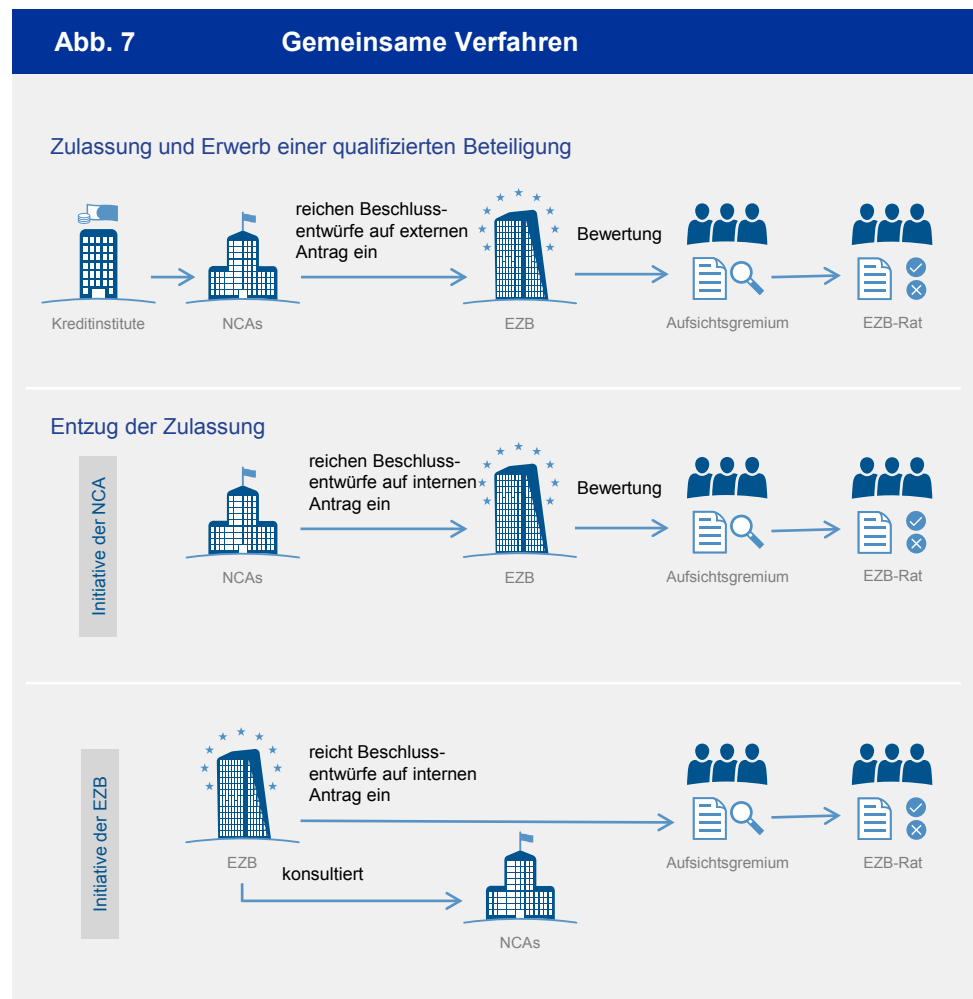
- 45 Die Beurteilung der Risiken, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind, erfordert ein Verständnis des Kontexts, in dem sie agieren. Deswegen berücksichtigt die Abteilung Risikoanalyse auch Systemrisiken, z. B. durch internationale Ungleichgewichte oder übermäßige Risikokonzentration entstandene Risiken, die potenziell zu sektoralen Blasen (z. B. bei Wohn- oder Gewerbeimmobilien) führen können. Ihre Risikoanalyse stützt sich zudem auf Analysen, die durch andere Geschäftsbereiche der EZB durchgeführt wurden, insbesondere die makroprudenzielle Analyse. Auch die Sektoranalyse erleichtert das Verständnis wesentlicher Marktentwicklungen.
- 46 Die von den JSTs und der zuständigen Abteilung Risikoanalyse durchgeführten Risikoanalysen ergänzen einander. Die Abteilung Risikoanalyse überwacht das gesamte Risikoumfeld des SSM und liefert institutsübergreifend aktuelle und detaillierte Risikoanalysen. Die JSTs sind für die Abteilung Risikoanalyse eine bedeutende Informationsquelle zu Einzelinstituten.
- 47 Eine angemessene, zuverlässige und aktuelle Aufsicht und Risikoanalyse basiert auf genauen Aufsichtsdaten. Deswegen arbeitet die EZB eng mit den NCAs und deren Meldestellen zusammen, welche die Daten der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung als Erste erhalten. Die für Berichtswesen und Statistik zuständigen Bereiche der EZB führen eigene Qualitätskontrollen durch, bevor die Daten zu Zwecken der Aufsicht und Risikoanalyse sowie der Beschlussfassung verwendet werden. Der Berichterstattungsplan des SSM legt Meldefristen und -formate fest, und berücksichtigt dabei die harmonisierten Anforderungen, die EU-weit gelten.

4 Die Durchführung der Aufsicht im SSM

- 48 Die SSM-Verordnung sieht die Errichtung eines „wirklich integrierten Aufsichtsmechanismus“ vor. In der Praxis bedeutet dies vor allem, dass wesentliche Prozesse für alle Kreditinstitute gelten – unabhängig davon, ob sie als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“ eingestuft werden – und dass sowohl die EZB als auch die NCAs beteiligt sind. Es bedeutet außerdem, dass ein einheitlicher Aufsichtsansatz besteht. Jedes Kreditinstitut, das unter die Aufsicht des SSM fällt, wird anhand derselben Methodik und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beaufsichtigt. Im Folgenden werden die gemeinsamen Verfahren, die sowohl bei bedeutenden als auch bei weniger bedeutenden Instituten angewandt werden, sowie die Aufsichtsansätze erläutert.

4.1 Zulassung, Erwerb qualifizierter Beteiligungen, Entzug der Zulassung

- 49 Die EZB ist befugt, Kreditinstituten die Zulassung zu erteilen oder zu entziehen und den Erwerb von Beteiligungen an Kreditinstituten im Euroraum zu beurteilen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den NCAs. Die EZB muss außerdem die Einhaltung von EU-Bankenvorschriften und der EBA-Verordnung sicherstellen und wendet das europäische einheitliche Regelwerk an. Gegebenenfalls kann sie zusätzliche Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute erlassen, um die finanzielle Stabilität zu wahren. Die Abteilung Zulassungsverfahren der EZB ist für diese Aufgaben verantwortlich.
- 50 Die SSM-Verordnung hat eine Reihe von Verfahren geschaffen, die als „gemeinsame Verfahren“ bezeichnet werden und bei denen die EZB die endgültige Entscheidung trifft, ungeachtet der Einstufung des Kreditinstituts als „bedeutend“ oder „weniger bedeutend“. Dazu gehören das Zulassungsverfahren, das Verfahren zum Entzug der Zulassung und das Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen. Die SSM-Rahmenverordnung legt fest, wie die EZB und die NCAs an diesen gemeinsamen Verfahren beteiligt sind (Abb. 7).



4.1.1 Erteilung der Zulassung und Erwerb qualifizierter Beteiligungen

51

Die gemeinsamen Verfahren des SSM richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Anträge auf Zulassung und Anzeigen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung werden stets vom Antragsteller an die betreffende NCA übermittelt: Für die Erteilung neuer Bankenlizenzen ist dies die NCA des Mitgliedstaats, in dem das neue Kreditinstitut gegründet werden soll. Für den beabsichtigten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung ist es die NCA des Mitgliedstaats, in dem das zu erwerbende Institut seinen Sitz hat.
- Die NCA benachrichtigt die EZB innerhalb von 15 Werktagen über den Erhalt eines Antrags auf Zulassung. Im Hinblick auf die Anzeige der Absicht eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung meldet die NCA dies der EZB maximal fünf Werktage nach Absenden der Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Ein gemeinsames Verfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Angaben eingereicht wurden. Die Antragsteller sollten aus diesem Grund sicherstellen, dass ihre Anträge vollständig und gut strukturiert sind. Weist der Antrag bei der ersten Überprüfung Lücken oder Widersprüche auf, fordert die betreffende NCA den Antragsteller unverzüglich auf, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.
- Sobald die Anträge eingereicht wurden und ihre Vollständigkeit bestätigt wurde, unterliegen sie einer komplementären Bewertung durch die betreffende NCA, die EZB und etwaige andere beteiligte NCAs. Durch die Bewertung soll sichergestellt werden, dass alle betroffenen Parteien ein umfassendes Verständnis des Geschäftsmodells und seiner Durchführbarkeit erhalten. Deshalb bezieht die Bewertung sämtliche Kriterien ein, die in den relevanten nationalen und europäischen Gesetzen festgelegt sind.

52

Entspricht der Antrag nach Ermessen der NCA den nationalen Bedingungen für Zulassungen, legt diese der EZB einen Beschlussentwurf vor, der die Bewertung und Empfehlung der NCA enthält. Im Hinblick auf qualifizierte Beteiligungen reicht die NCA einen Beschlussentwurf ein, in dem sie der EZB eine Ablehnung oder Genehmigung empfiehlt. Der endgültige Beschluss über die Genehmigung oder Ablehnung wird dann von der EZB im Rahmen des üblichen Beschlussfassungsverfahrens gefasst. Soll ein Antrag abgelehnt werden oder müssen zusätzliche Bedingungen aufgestellt werden, kommt es zu einem Anhörungsverfahren. Der Antragsteller wird entweder durch die NCA, bei der der Antrag gestellt wurde (bei Zulassungsanträgen), oder durch die EZB (bei beabsichtigtem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung) vom endgültigen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

4.1.2 Entzug der Zulassung

53

Sowohl die EZB als auch die NCAs von teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen ein Institut angesiedelt ist, sind berechtigt, den Entzug der Banklizenz

vorzuschlagen. NCAs können einen Entzug entweder auf Antrag des betroffenen Kreditinstituts oder in eigener Initiative gemäß nationaler Gesetzgebung vorschlagen. Die EZB kann einen Entzug bei Fällen, die in den entsprechenden EU-Bestimmungen festgelegt sind, einleiten. Die EZB und die betreffenden NCAs beraten sich bei sämtlichen Vorschlägen zum Entzug einer Lizenz. Diese Beratungen sollen sicherstellen, dass die relevanten Behörden (z. B. die NCAs, die nationalen Abwicklungsbehörden und die EZB) über ausreichend Zeit verfügen, den Vorschlag zu analysieren und zu kommentieren, potenzielle Einwände vorzubringen und die notwendigen Schritte zu unternehmen und Entscheidungen über die Unternehmensfortführung oder gegebenenfalls die Unternehmensauflösung zu treffen, bevor ein Beschluss erlassen wird.

- 54 Nach den Beratungen verfasst die Stelle, die den Vorschlag vorgelegt hat, einen Beschlussentwurf, in dem die Gründe für den vorgeschlagenen Entzug der Lizenz erläutert werden und der die Ergebnisse der Beratung berücksichtigt. Danach obliegt die endgültige Entscheidung der EZB.
- 55 Bevor der Beschlussentwurf der EZB vorgelegt wird, wird das beaufsichtigte Institut aufgefordert, eine eigene Stellungnahme vorzulegen. Außerdem hat es das Recht auf eine Anhörung durch die EZB. Sobald die EZB ihren endgültigen Beschluss gefasst hat, wird dieser dem betroffenen Kreditinstitut, der NCA und der nationalen Abwicklungsbehörde mitgeteilt.

4.2 Aufsicht über bedeutende Institute

4.2.1 Aufsichtsplanung

- 56 Die Planung von Aufsichtsaktivitäten erfolgt in zwei Schritten: der strategischen Planung und der operationellen Planung. Die strategische Planung wird durch die EZB-Abteilung Aufsichtsplanung koordiniert und umfasst die Bestimmung strategischer Prioritäten und den Fokus der Aufsichtstätigkeiten für die folgenden 12 bis 18 Monate. Konkret berücksichtigt die Planung Faktoren wie die Bewertung der Risiken und Schwachstellen des Finanzsektors sowie Leitlinien und Empfehlungen anderer europäischer Behörden, insbesondere des ESRB und der EBA, die durch den SREP gewonnenen Erkenntnisse der JSTs und die von den betreffenden NCAs ermittelten Prioritäten. Der strategische Plan bildet den Rahmen für die Art, Ausführlichkeit und Häufigkeit der Aktivitäten, die in den individuellen Aufsichtsplanungen, die für jedes bedeutende Institut definiert sind, enthalten sind.
- 57 Die operationelle Planung wird von den JSTs vorgenommen und durch die Abteilung Aufsichtsplanung der EZB koordiniert. Die JSTs erstellen individuelle SEPs, welche die wesentlichen Aufgaben und Aktivitäten für die folgenden 12 Monate, grobe Zeitpläne und Ziele, die Notwendigkeit von Vor-Ort-Prüfungen und Untersuchungen interner Modelle festlegen. Die Abteilung Aufsichtsplanung koordiniert in Zusammenarbeit mit den relevanten Querschnittsfunktionen und

den NCAs die Zuweisung von SSM-Ressourcen und Know-how, um sicherzustellen, dass jedes JST über die Kapazitäten zur Durchführung der jährlichen Aufsichtsaufgaben und -aktivitäten verfügt. Obwohl die wesentlichen Bestandteile der individuellen Aufsichtsplanungen vorweg mit dem jeweiligen Kreditinstitut besprochen werden, können die JSTs jederzeit außerplanmäßige Aufgaben und Aktivitäten ausführen, die nicht Teil des Aufsichtsplans sind, insbesondere als Reaktion auf sich schnell ändernde Risiken in einzelnen Instituten oder auf der breiteren Systemebene.

58

Es gibt mehrere Instrumente zur Durchführung der wesentlichen Aufsichtsaktivitäten. In der laufenden Aufsicht analysieren die JSTs die aufsichtliche Berichterstattung, Abschlüsse und die interne Dokumentation der beaufsichtigten Institute, halten auf verschiedenen Hierarchieebenen regelmäßige und außerplanmäßige Treffen mit den beaufsichtigten Kreditinstituten ab, führen laufend Risikoanalysen und Analysen genehmigter Risikomodelle durch und analysieren und beurteilen die Sanierungspläne der Kreditinstitute. In Kasten 5 wird die Sprachenregelung für die Kommunikation des Instituts mit der EZB erläutert.

Kasten 5 Sprachenregelung des SSM

Nach Artikel 24 der SSM-Rahmenverordnung kann ein von einem beaufsichtigten Kreditinstitut (oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person, die den EZB-Aufsichtsverfahren individuell unterliegt) an die EZB übermitteltes Dokument in einer der EU-Amtssprachen verfasst sein.

Die EZB, die beaufsichtigten Kreditinstitute und jede andere juristische oder natürliche Person, die den EZB-Aufsichtsverfahren individuell unterliegt, können sich auf die Verwendung einer EU-Amtssprache bei ihrer schriftlichen Kommunikation einigen. Widerruft das Kreditinstitut diese Vereinbarung, sind lediglich die Schritte des EZB-Aufsichtsverfahrens davon betroffen, die noch nicht durchgeführt worden sind.

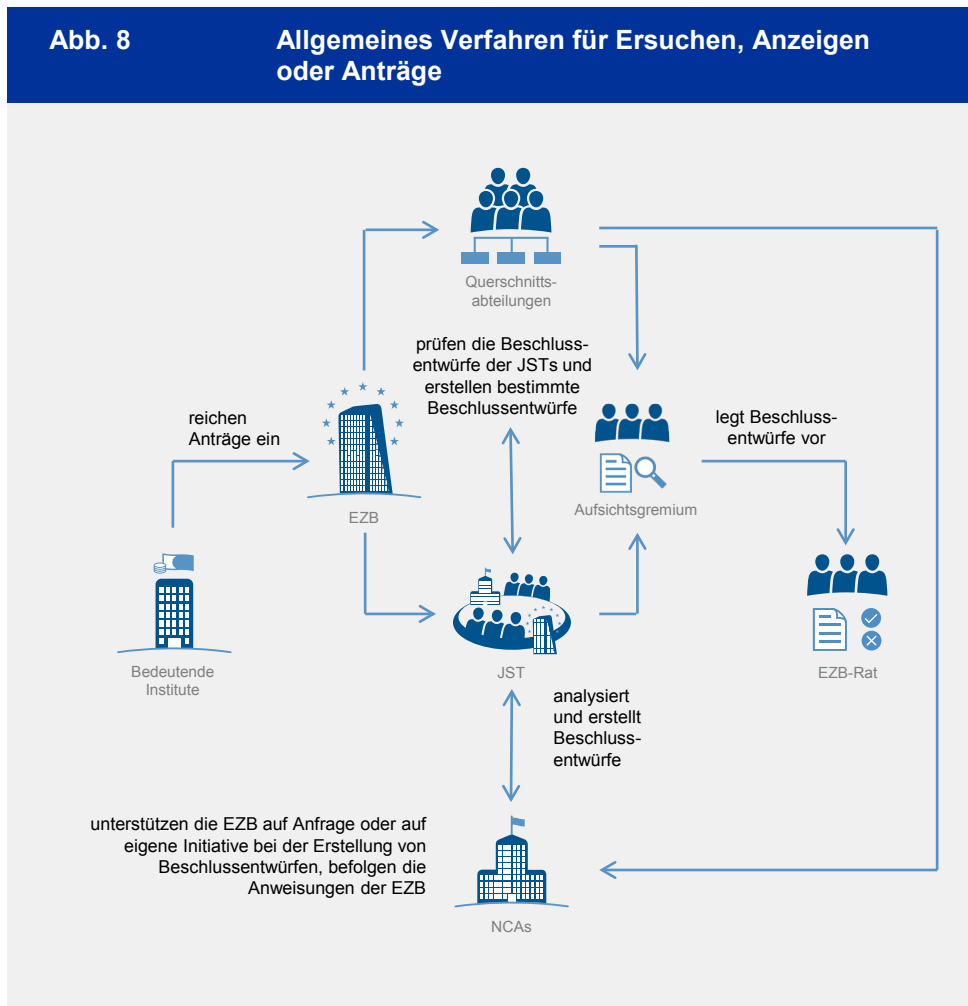
Möchten Teilnehmer einer mündlichen Anhörung in einer anderen EU-Amtssprache als der im EZB-Aufsichtsverfahren verwendeten angehört werden, muss die EZB darüber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden, sodass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

4.2.2 Allgemeines Verfahren für Ersuchen, Anzeigen oder Anträge

59

Das allgemeine Verfahren für Ersuchen, Anzeigen oder Anträge (z. B. Zulassungsanträge) für bedeutende Kreditinstitute ist in Abb. 8 dargestellt. Das Verfahren beginnt, sobald ein Institut einen Zulassungsantrag stellt. Das JST –

gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Querschnittsabteilung – überprüft, ob der Zulassungsantrag sämtliche erforderlichen Angaben und Dokumente enthält. Bei Bedarf kann es zusätzliche Informationen von dem Kreditinstitut anfordern. Das JST und die zuständige Querschnittsabteilung überprüfen, ob der Antrag den Aufsichtsanforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften entspricht, d. h. der EU-Gesetzgebung oder den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung. Sobald die Analyse abgeschlossen ist und eine Entscheidung getroffen wurde, benachrichtigt die EZB den Antragsteller über das Ergebnis.



60

Bei anderen Prozessen, z. B. der Nutzung des „EU-Passes“¹³, der Genehmigung von internen Modellen und der Ernennung neuer Geschäftsführer, muss nach anderen Verfahren vorgegangen werden. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

¹³ Der einheitliche europäische Pass ist ein System, das es Finanzdienstleistern mit rechtmäßigem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ermöglicht, ihre Dienste in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Zulassungspflichten anbieten bzw. erbringen zu können.

4.2.3 Niederlassungsrecht von Kreditinstituten innerhalb des SSM

61 Beabsichtigt ein bedeutendes¹⁴ Institut aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat, eine Zweigstelle im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unter Nutzung des „EU-Passes“ zu errichten, muss es dies der NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem es seinen Hauptsitz hat, anzeigen und die erforderlichen Informationen bereitstellen. Nach Erhalt dieser Anzeige informiert die NCA unverzüglich die EZB-Abteilung Zulassungsverfahren, welche die Angemessenheit der Verwaltungsstruktur in Anbetracht der geplanten Aktivitäten prüft. Fasst die EZB innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anzeige des Kreditinstituts keinen gegenteiligen Beschluss, kann das betreffende Institut die Zweigstelle einrichten und seine Tätigkeit aufnehmen. Ein Kreditinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, das eine Zweigstelle einrichten oder Gebrauch von seinem Recht machen möchte, seine Dienste im Gebiet eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats anzubieten, muss die NCA von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Im Falle eines bedeutenden Instituts wird die EZB, die die erforderliche Prüfung vornimmt, umgehend von der betreffenden NCA über den Erhalt der Anzeige informiert.

4.2.4 Interne Modelle

62 Die CRD IV sieht zwei verschiedene Arten von Aufsichtsaktivitäten im Hinblick auf interne Modelle vor, die für die Berechnung von Mindestkapitalanforderungen verwendet werden: Aktivitäten, die mit der Genehmigung solcher Modelle (oder wesentlicher Veränderungen/Erweiterungen derselben) zusammenhängen, und Aktivitäten, welche die laufende Überprüfung dieser Modelle betreffen.

63 Das allgemeine Verfahren zur Genehmigung interner Modelle für die Berechnung von Mindestkapitalanforderungen gemäß der CRR für bedeutende und weniger bedeutende Banken umfasst verschiedene Schritte, bei denen das JST als Kontakt für die bedeutenden Institute dient und von der EZB-Abteilung Interne Modelle unterstützt wird. Im Falle weniger bedeutender Institute sind die NCAs der Ansprechpartner für die Kreditinstitute. Gegebenenfalls finden Diskussionen mit dem Kreditinstitut statt, um kritische Fragen zu besprechen und den Zeitplan für die Durchführung des Zulassungsprozesses festzulegen.

64 Das JST überprüft mit der Unterstützung der EZB-Abteilung Interne Modelle die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen EBA-Leitlinien durch das Kreditinstitut. Bei diesem Schritt müssen sich die Kreditinstitute auf eine intensive Interaktion und Zusammenarbeit vorbereiten, um einen reibungslosen und effizienten Prozess für alle Beteiligten sicherzustellen. Zu diesem Prozess gehört eine Reihe von Instrumenten, einschließlich außerhalb eines Instituts und vor Ort durchgeführte Beurteilungen. Diese Aktivitäten werden von einem zuständigen Projektteam durchgeführt, das für den gesamten

¹⁴ Weniger bedeutende Institute müssen ihre Absicht, eine Niederlassung zu errichten oder Dienstleistungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten, der zuständigen NCA melden.

Beurteilungsprozess des Modells verantwortlich ist. Die Projektteams können aus Mitgliedern der JSTs, Experten der Querschnittsabteilungen und zuvor bestimmten Modellexperten der NCAs bestehen, die Leitung obliegt Projektmanagern, die dem JST-Koordinator unterstellt sind.

- 65 Basierend auf dem Bericht des Projektteams bereitet das JST mit der Unterstützung der Abteilung Interne Modelle einen vorläufigen Beschlussentwurf zur Verabschiedung durch das Aufsichtsgremium und den EZB-Rat vor. Der Vorschlag enthält die Standpunkte des JST zur Genehmigung (oder Ablehnung) der Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Kapitalanforderungen. Es können Bedingungen, z. B. weitere Berichtspflichten und zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen, für die Genehmigung festgesetzt werden.
- 66 Zudem besteht das Ziel der laufenden Aufsichtstätigkeiten darin, die durchgängige Einhaltung der von einem Kreditinstitut anzuwendenden Anforderungen genau zu überwachen. Dazu gehören die Analyse von Risiko-, Kapital- oder anderen Berichten unter Modellaspekten, die Analyse der Modellvalidierung der Kreditinstitute und die Beurteilung (unwesentlicher) Änderungen des Modells. Zudem soll regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – eine vollständige Überprüfung der internen Modelle stattfinden, die sich speziell auf die Angemessenheit im Hinblick auf bewährte Verfahren und Änderungen der Geschäftsstrategie konzentriert. Die Überprüfung wird durch das JST durchgeführt, bei Bedarf mit Unterstützung durch die Abteilung Interne Modelle. Der von Artikel 78 der CRD vorgeschriebene jährliche Vergleich interner Ansätze wird von der EBA und dem SSM als zuständige Behörden durchgeführt.

4.2.5 Bewertung der Eignung der Mitglieder von Leitungsorganen

- 67 Ein zentraler Teil der Aufsichtsaufgaben ist die Bewertung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans¹⁵ von bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten. Die Mitglieder müssen gut beleumundet sein und ausreichend fachliche Kompetenz, Kenntnisse und Erfahrung für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufweisen. Im Falle einer Erstzulassung (Lizenzierung) eines Kreditinstituts wird die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt.
- 68 Veränderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans eines bedeutenden Instituts müssen der betreffenden NCA mitgeteilt werden, welche anschließend das jeweilige JST und die EZB-Abteilung Zulassungsverfahren in Kenntnis setzt. Diese holen anschließend zusammen mit den Mitarbeitern der NCA die erforderliche Dokumentation ein (dies kann auch eine Befragung des

¹⁵ In der CRD IV bezeichnet „Leitungsorgan“ das Organ oder die Organe eines Instituts, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen. Unter einem Leitungsorgan sollte ein Organ zu verstehen sein, das Führungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Da die Befugnisse und Zusammensetzung von Leitungsorganen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt sind (ein Leitungsorgan oder ein dualistisches System), sind den verschiedenen Einheiten innerhalb des Leitungsorgans unterschiedliche Aufgaben zugewiesen.

nominierten Kandidaten beinhalten). Mit Unterstützung der NCA führen das JST und die Abteilung Zulassungsverfahren gemeinsam eine Bewertung durch und präsentieren anschließend dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat einen detaillierten Vorschlag für einen Beschluss.

4.2.6 Vor-Ort-Prüfungen

- 69 Der SSM führt Vor-Ort-Prüfungen in den Kreditinstituten durch, wie etwa die umfassende Überprüfung der Risikosituation, Risikokontrolle und Unternehmensführung mit einem vordefiniertem Umfang und Zeitrahmen. Diese Prüfungen sind risikobasiert und verhältnismäßig.
- 70 Die EZB hat eine zentrale Abteilung für Vor-Ort-Prüfungen eingerichtet, die unter anderem für die jährliche Planung dieser Prüfungen zuständig ist.
- 71 Der Bedarf an Vor-Ort-Prüfungen wird vom JST im Rahmen der Aufsichtsplanung ermittelt und in enger Zusammenarbeit mit der EZB-Abteilung Aufsichtsplanung abgestimmt. Umfang und Häufigkeit der Vor-Ort-Prüfungen werden vom JST unter Berücksichtigung der allgemeinen aufsichtlichen Strategie, der Aufsichtsplanung und der Eigenschaften des Kreditinstituts (d. h. Größe, Art der Aktivitäten, Risikokultur, erkannte Schwachstellen) vorgeschlagen. Neben diesen geplanten Prüfungen können Ad-hoc-Prüfungen als Reaktion auf Ereignisse oder Zwischenfälle in einem Kreditinstitut durchgeführt werden, die sofortiger aufsichtlicher Handlungen bedürfen. Bei Bedarf können Folgeprüfungen durchgeführt werden, um die Fortschritte des Kreditinstituts bei der Umsetzung der Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen zu bewerten, die bei einer zuvor durchgeführten geplanten oder einer Ad-hoc-Prüfung nahegelegt wurden.
- 72 Im Allgemeinen werden mit einer Vor-Ort-Prüfung folgende Zwecke verfolgt:
- Untersuchung und Bewertung von Ausmaß, Art und Merkmalen der inhärenten Risiken unter Berücksichtigung der Risikokultur
 - Untersuchung und Bewertung der Angemessenheit und Qualität der Unternehmensführung des Kreditinstituts und seines internen Kontrollrahmens mit Blick auf die Art der Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Risiken
 - Bewertung der Kontrollsysteme und Risikomanagementprozesse mit besonderem Fokus auf der Erkennung von Schwachstellen und Anfälligkeiten, die einen Einfluss auf die Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung des Instituts haben können
 - Untersuchung der Qualität der Bilanzpositionen und der Finanzlage des Kreditinstituts
 - Bewertung der Einhaltung regulatorischer Vorschriften
 - Durchführung von Überprüfungen zu Themen wie wesentliche Risiken, Kontrollen und Unternehmensführung

- 73 Die EZB kann verschiedene Arten von Prüfungen durchführen. Während vollumfängliche Prüfungen ein breites Spektrum an Risiken und Tätigkeiten des betroffenen Kreditinstituts abdecken, um einen umfassenden Einblick in das Kreditinstitut zu erlangen, konzentrieren sich gezielte Prüfungen auf ein bestimmtes Geschäftsfeld des Kreditinstituts oder auf ein bestimmtes Thema oder Risiko. Bei thematischen Prüfungen wird ein bestimmter Prüfungsgegenstand (Geschäftsbereich, Transaktionsart etc.) in einer Gruppe gleichartiger Kreditinstitute untersucht. So können die JSTs zum Beispiel eine thematische Prüfung einer bestimmten Risikokontrolle oder von Unternehmensführungsprozessen bei mehreren Instituten beantragen. Auslöser solcher Prüfungen können auch makroprudenzielle oder sektorale Analysen sein, die z. B. auf die Entstehung neuer Bedrohungen für die Finanzstabilität durch eine Eintrübung in bestimmten Wirtschaftssektoren oder auf die Ausbreitung riskanter Praktiken im Bankensektor hinweisen.
- 74 Die Zusammensetzung des Teams in Bezug auf Größe, Fähigkeiten, Fachwissen und Dienstalter wird für jede einzelne Prüfung individuell festgelegt. Die Besetzung von Prüfungsteams übernimmt die EZB in enger Zusammenarbeit mit den NCAs. Der Prüfungsleiter und die Prüfer werden von der EZB in Absprache mit den NCAs ernannt. Um die Unabhängigkeit der Vor-Ort-Prüfungen zu gewährleisten, dürfen die Mitglieder des JST an den Prüfungen nur als Prüfer und nicht als Leiter teilnehmen. Falls erforderlich und angemessen, kann die EZB auf externe Experten zurückgreifen. Das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfungen wird in einem schriftlichen Bericht über die geprüften Bereiche und Befunde festgehalten. Der Bericht wird vom Prüfungsleiter unterzeichnet und an das JST und die beteiligten NCAs übermittelt. Das JST erarbeitet auf Grundlage des Prüfungsberichts entsprechende Empfehlungen. Das JST übermittelt den Bericht und die Empfehlungen dann an das Kreditinstitut und beruft für gewöhnlich eine Abschlussbesprechung mit dem Kreditinstitut ein.
- 75 Gemäß der SSM-Verordnung kann die EZB jederzeit von ihren Untersuchungsbefugnissen gegenüber weniger bedeutenden Instituten Gebrauch machen. Zu diesen Befugnissen zählt die Möglichkeit, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

4.2.7 Krisenmanagement

- 76 Mit der Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in nationales Recht ist die EZB als Bankenaufsichtsbehörde dazu befähigt, frühzeitig zu reagieren, wenn ein Kreditinstitut die Anforderungen der CRD IV nicht erfüllt oder wahrscheinlich gegen sie verstoßen wird, und sie stellt sicher, dass die Kreditinstitute verlässliche Sanierungspläne erarbeiten.
- 77 Die EZB hat eine Abteilung für Krisenmanagement eingerichtet, die die JSTs in Krisenzeiten unterstützt. Die Abteilung Krisenmanagement überprüft auch die Sanierungspläne von bedeutenden beaufsichtigten Kreditinstituten, führt zusätzliche Analysen zum Vergleich, zur Qualitätskontrolle und zur

Konsistenzprüfung durch und leistet den JSTs fachkundige Unterstützung. Bezüglich der Abwicklungspläne hat der SSM gemäß der BRRD und der SRM-Verordnung eine Beratungsfunktion inne. Die Abteilung Krisenmanagement spielt eine Schlüsselrolle in diesem Konsultationsprozess. Darüber hinaus nehmen die Abteilung Krisenmanagement und die JSTs an den Krisenmanagementgruppen teil, die für bestimmte Banken eingerichtet wurden (siehe Kasten 6).

Kasten 6 Krisenmanagementgruppen und Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität

Um die Kooperation und Koordination zwischen verschiedenen Parteien (z. B. NCAs, nationalen Zentralbanken, Abwicklungsbehörden) zu verstärken, wurden in den letzten Jahren einige neue Gruppen eingerichtet und Vereinbarungen getroffen. Der Grundgedanke dabei war, dass sich die beteiligten Parteien in normalen Zeiten besser für potenzielle Krisen rüsten und bei Eintritt einer Krisensituation zeitnah und effektiv handeln können. Innerhalb des SSM werden die Vertreter der EZB-Abteilung Krisenmanagement und die JSTs an den Krisenmanagementgruppen (Crisis Management Groups, CMGs) und den Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität (Cross-Border Stability Groups, CBSGs) teilnehmen. Fungiert der SSM als Heimataufseher, sind die Abteilung Krisenmanagement und die JSTs gemeinsam für diese Gruppen zuständig.

1. Krisenmanagementgruppen

Gemäß den im Oktober 2011 vom Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB) veröffentlichten Schlüsselmerkmalen wirksamer Regelungen für die Abwicklung von Finanzinstituten (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions)¹⁶ müssen Heimat- und bedeutende Gastaufseher aller global systemrelevanten Finanzinstitute (Globally Systemically Important Financial Institutions, G-SIFIs) Krisenmanagementgruppen unterhalten. CMGs wurden eingeführt, um bei der Vorbereitung einer funktionierenden Verwaltung und Abwicklung eines von einer länderübergreifenden Finanzkrise betroffenen G-SIFIs eine verbesserte Koordinierung und Kooperation zwischen Heimat- und Gastaufsehern zu ermöglichen. Aufsichtsbehörden, Zentralbanken, Abwicklungsbehörden, Finanzministerien und die Einlagensicherungssysteme der Heimat- oder Gastländer für Unternehmen der Gruppe, die für die Abwicklung der Gruppe von Bedeutung sind, müssen an den Krisenmanagementgruppen teilnehmen und eng mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, in denen die Unternehmen eine systemrelevante Präsenz haben. Da die

¹⁶ http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104cc.pdf.

Krisenmanagementgruppen für bestimmte Aufgaben bei der Sanierung und Abwicklung zuständig sind, z. B. für Sanierungs- und Abwicklungspläne, sollten ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und ein Vertreter der Abwicklungsbehörde gemeinsam den Vorsitz führen.

2. Gruppen für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität

Bereits im Jahre 2008 wurde auf EU-Ebene ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das freiwillige Kooperationsvereinbarungen (Voluntary Specific Cooperation Agreements, VSCAs) zwischen Parteien vorsieht, die gemeinsame finanzstabilitätsbezogene Anliegen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzkonzernen haben. Gemäß der Absichtserklärung vereinbaren die betroffenen Parteien der VSCAs u. a., eine Krisenmanagementgruppe einzurichten und sie als Kooperationsforum zu nutzen, um die Reaktionsbereitschaft bei einer Krise zu erhöhen und das Management und/oder die Lösung einer länderübergreifenden Finanzkrise zu fördern.

4.2.8 Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen und Ausübung von Aufsichtsbefugnissen

- 78 Die EZB kann Kreditinstitute in teilnehmenden Mitgliedstaaten auffordern, frühzeitig notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Problemen hinsichtlich der Erfüllung aufsichtlicher Anforderungen, der Solidität der Geschäftsführung und einer angemessenen Risikoabdeckung zu ergreifen, um die Existenzfähigkeit der Institute sicherzustellen. Bevor die EZB ihre Aufsichtsbefugnisse bezüglich bedeutender Kreditinstitute ausübt, kann sie in Betracht ziehen, die Probleme zunächst informell anzugehen, z. B. indem sie eine Besprechung mit dem Leitungsorgan des Kreditinstituts durchführt oder ein aufsichtliches Schreiben versendet.
- 79 Die getroffene Maßnahme richtet sich nach der Schwere der Mängel, dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen, dem Sensibilisierungsgrad des Kreditinstituts, der Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Leitungsorgans und der Verfügbarkeit personeller, technischer und finanzieller Ressourcen innerhalb des Kreditinstituts. Wenn die Maßnahme auf dem nationalen Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats basiert, kann die betreffende NCA um Unterstützung gebeten werden, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 80 Ausgeübt werden die Aufsichtsbefugnisse durch Maßnahmen unterschiedlicher Intensität (auch in Bezug auf Inhalt und Form). Hierzu können gehören:
- eine genaue Aufstellung der Ziele und des für deren Erfüllung vorgesehenen Zeitrahmens, wobei es dem Kreditinstitut überlassen bleibt, auf eigene Verantwortung die wirksamsten Maßnahmen zu bestimmen, und keine Grenzwerte oder Regeln vorgegeben werden, die nicht im Rechtsrahmen des SSM niedergelegt sind

- die Einleitung spezifischer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die das Kreditinstitut z. B. zu bestimmten Handlungen im Hinblick auf aufsichtsrechtlich geregelte Angelegenheiten (Organisation des Risikomanagements und interner Kontrollen, Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, zulässige Beteiligungen, Risikobegrenzung, Offenlegung), operationelle Grenzwerte oder Verbote verpflichten
- die Ausübung sonstiger rechtlicher Eingriffsbefugnisse zur Korrektur oder Beseitigung von Unregelmäßigkeiten, Unterlassungen oder besonderer Fahrlässigkeit
- die Aufforderung an Kreditinstitute, einen Plan für die Wiedererfüllung der Aufsichtsanforderungen vorzulegen

81 Die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse wird überwacht, indem die EZB zeitnah überprüft, ob das Kreditinstitut die Empfehlungen, die Aufsichtsmaßnahmen oder andere, ihm auferlegte Aufsichtsbeschlüsse umsetzt. Grundlage für die Nachverfolgung sind die laufenden Aufsichtsaktivitäten und Vor-Ort-Prüfungen. Die EZB schreitet ein, wenn sie feststellt, dass das Kreditinstitut die Anforderungen nicht einhält. Die Überwachungsverfahren stellen sicher, dass die bei einem Kreditinstitut festgestellten Unregelmäßigkeiten und Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Aufsichtsmaßnahmen von der EZB in angemessener Weise behoben werden und das Risiko eines Ausfalls des Kreditinstituts vermindert wird.

4.2.9 Durchsetzung und Sanktionen

82 Die Aufsicht kann Sanktionen über ein Kreditinstitut und/oder sein Leitungsorgan verhängen, wenn die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die EZB kann Kreditinstituten Verwaltungsgeldbußen bis zur doppelten Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese bestimmt werden können, oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr auferlegen. Zusätzlich kann die EZB im Falle eines Verstoßes gegen einen Aufsichtsbeschluss oder eine Verordnung der EZB in regelmäßigen Abständen zu zahlende Straf gelder auferlegen, um die betroffenen Personen dazu zu verpflichten, dem Aufsichtsbeschluss Folge zu leisten bzw. die Verordnung der EZB zu erfüllen. Diese Straf gelder werden bis zu dem Tag berechnet, an dem die betroffene Person den betreffenden Aufsichtsbeschluss oder die betreffende Verordnung der EZB einhält, jedoch höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten.

83 Die EZB-Abteilung Durchsetzung und Sanktionen geht – im Sinne einer transparenten Untersuchung und Entscheidungsfindung – mutmaßlichen Verstößen von Kreditinstituten gegen direkt anwendbares EU-Recht und nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Richtlinien oder EZB-Verordnungen und -Beschlüssen nach, die durch die laufende Aufsicht der JSTs festgestellt wurden. In einem solchen Fall ermittelt das JST die Fakten und leitet den Fall zur Weiterverfolgung an die EZB-Abteilung Durchsetzung und Sanktionen weiter. Die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen handelt

unabhängig vom Aufsichtsgremium, um die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder bei einem Sanktionsbeschluss sicherzustellen.

- 84 Ferner ist die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen für die Bearbeitung von Meldungen von Verstößen gegen maßgebliches EU-Recht durch Kreditinstitute oder zuständige Behörden (einschließlich der EZB selbst) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständig. Die EZB hat einen Berichtsmechanismus eingerichtet, um Personen, die Kenntnis von einer vermeintlichen Verletzung des EU-Rechts durch beaufsichtigte Unternehmen sowie zuständige Behörden haben, zu ermutigen und zu befähigen, diese Verstöße der EZB zu melden. Derartige Meldungen von Verstößen sind ein wirksames Mittel, um geschäftliches Fehlverhalten aufzudecken.

4.3 Aufsicht über weniger bedeutende Institute

- 85 Der SSM hat zum Ziel, dass die EU-Politik hinsichtlich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten kohärent und wirksam umgesetzt wird, dass das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen auf die Kreditinstitute in allen betroffenen Mitgliedstaaten angewandt wird und dass bei der Beaufsichtigung dieser Kreditinstitute höchste, von nicht aufsichtsrechtlichen Überlegungen unbeeinflusste Standards Anwendung finden. Die Erfahrungen aus der Finanzkrise haben außerdem gezeigt, dass auch kleinere Kreditinstitute eine Gefahr für die Finanzstabilität darstellen können. Daher sollte die EZB in der Lage sein, Aufsichtsaufgaben in Bezug auf alle Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zu übernehmen. Diese Ziele können nur erreicht werden durch:

- eine loyale Zusammenarbeit zwischen den NCAs und der EZB;
- einen effektiven Informationsaustausch zwischen den NCAs und der EZB;
- die Harmonisierung sowohl der Prozesse als auch der Kohärenz der Aufsichtsergebnisse.

- 86 NCAs sind mit Ausnahme gemeinsamer Verfahren, die in den geteilten Aufgabenbereich der EZB und der NCAs¹⁷ fallen, für die direkte Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten zuständig. Sie planen und verrichten ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Rahmenwerk und den Methoden des SSM. Insofern tragen die NCAs der allgemeinen Aufsichtsstrategie Rechnung, wobei eigene Ressourcen und Beschlussfassungsverfahren zum Einsatz kommen.¹⁸ Zu den laufenden Tätigkeiten zählen Gespräche mit der Geschäftsleitung weniger bedeutender Institute, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen innerhalb des jeweiligen Landes sowie die Planung und Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen.

¹⁷ Siehe Abbildung 7 und Artikel 14 und 15 der SSM-Verordnung bezüglich Zulassungen, des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen und des Entzugs von Zulassungen.

¹⁸ Die SSM-Rahmenverordnung definiert die Situationen, in denen Beschlussentwürfe der EZB vor der Umsetzung in weniger bedeutenden Instituten mitgeteilt werden müssen.

NCAAs haben zudem weiterhin die Aufsicht in Bereichen, die von der SSM-Verordnung nicht abgedeckt sind.

- 87 Wenngleich die primäre Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten weiterhin bei den NCAs liegt, können Mitarbeiter der EZB an bestimmten Aktivitäten wie etwa Vor-Ort-Prüfungen teilnehmen. Dies dient nicht nur der Bereitstellung von Fachwissen und der Unterstützung der NCAs, sondern fördert und erleichtert zudem den Austausch von Personal unter den NCAs (und zwischen den NCAs und der EZB) und hilft bei der Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur innerhalb des SSM.
- 88 Gleichzeitig ist die EZB für das effektive und einheitliche Funktionieren des SSM verantwortlich und trägt die Verantwortung für die Überwachung des Systems, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsaktivitäten der NCAs den hohen Aufsichtsstandards genügen und die aufsichtlichen Anforderungen an alle Kreditinstitute im SSM konsequent eingehalten werden. Diese Aufgabe wird von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III in der EZB ausgeführt.
- 89 Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III erreicht diese Ziele durch Anwendung der von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV entwickelten Aufsichtsansätze für bedeutende Kreditinstitute nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III setzt sich aus drei Abteilungen zusammen:
- Die Abteilung Überwachung der Aufsichtstätigkeit und Beziehungen zu nationalen Aufsichtsbehörden ist für die Kooperation mit den NCAs zuständig und überwacht deren Aufsichtsansatz gegenüber weniger bedeutenden Instituten mit dem Ziel, die Einhaltung der hohen Aufsichtsstandards sicherzustellen und die einheitliche Anwendung der Aufsichtsverfahren und -prozesse durch die NCAs zu unterstützen. Somit fungiert sie als primäre Anlaufstelle für die NCAs im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion für die EZB. Diese Abteilung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (Querschnitts- und Expertenaufgaben) auch die Qualitätssicherung für die Aufsichtsverfahren in den NCAs.
 - Die Abteilung Instituts- und sektorspezifische Aufsicht überwacht in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV spezifische Bankensektoren (z. B. Sparkassen, Genossenschaftsbanken) und einzelne Institute in der Gruppe der weniger bedeutender Banken in Übereinstimmung mit ihrer Priorisierung im Rahmen der Klassifizierung (z. B. Risiko- und Auswirkungsanalysen) und organisiert thematische Überprüfungen. Sie bewertet auch, ob die EZB die direkte Aufsicht über ein bestimmtes Institut übernehmen sollte und beteiligt sich in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV an Vor-Ort-Prüfungen in weniger bedeutenden Instituten. Darüber hinaus wirkt sie im Rahmen des Krisenmanagements bei weniger bedeutenden Banken mit.

- Die Abteilung Analyse und methodische Unterstützung entwickelt und überprüft die Methodik - basierend auf dem Aufsichtsansatz der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV – für die Klassifizierung weniger bedeutender Institute und die Anwendung des RAS/SREP auf diese Unternehmen. Sie ist auch für die Erstellung regelmäßiger Aufsichtsberichte über weniger bedeutende Institute und für die Überwachung der Risiken und Schwachstellen von Teilsektoren des Bankensystems verantwortlich.

90 Die folgenden Abschnitte bieten eine Übersicht über die Prozesse und Verfahren der EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten.

4.3.1 Informationserhebung

91 Die Kreditinstitute in Europa sind durch ihre gegenseitigen kurz- und langfristigen Kredit- und Handelsgeschäfte eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund ist eine umfassendere Analyse des Sektors erforderlich, um zum Beispiel mögliche Ansteckungsgefahren aufzuspüren und zu bestimmen, welche Art aufsichtlicher Maßnahmen die EZB und die NCAs in Bezug auf weniger bedeutende Institute ergreifen sollten.

92 Um ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und die Finanzstabilität im Euroraum gewährleisten zu können, erhält die EZB regelmäßig quantitative und qualitative Informationen bezüglich weniger bedeutender Institute. Diese Informationen werden in Übereinstimmung mit den zwischen der EZB und den NCAs festgelegten Berichtsverfahren bereitgestellt. Sie ermöglichen es der EZB, konkrete Risiken in einzelnen Instituten zu erkennen und eine sektorweite Analyse durchzuführen, was den Aufsichtszielen der EZB insgesamt förderlich ist. Basierend auf dieser Analyse kann die EZB auch erkennen, ob und in welchen Bereichen Verordnungen, Leitlinien oder allgemeine Weisungen der EZB erforderlich sind, um eine einheitliche Aufsicht und die Einhaltung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen.

93 Zusätzlich zu den regelmäßigen Informationen von den NCAs (einschließlich aufsichtsrechtlicher Meldungen an zuständige Behörden) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann die EZB – im Allgemeinen von den NCAs – auch weitere Informationen zu weniger bedeutenden Instituten anfordern, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt.

4.3.2 Überwachungsaktivitäten

94 Die EZB ist für die Überwachung der Aufsichtsaktivitäten der NCAs zuständig, um eine angemessene und harmonisierte Aufsichtstätigkeit bezüglich weniger bedeutender Institute sicherzustellen. Zur Überwachung können beispielsweise Überprüfungen spezieller Themenbereiche (z. B. Risikobereiche) bei allen oder einer Auswahl von NCAs durchgeführt werden. Sie bieten gezielte Einblicke in

die Aufsichtstätigkeit der NCAs bezüglich einzelner Institute oder Gruppen vergleichbarer Institute.

- 95 Darüber hinaus legen die NCAs der EZB wesentliche Entwürfe von Aufsichtsbeschlüssen und -verfahren vor. Der Gegenstand dieser Beschlüsse und Verfahren ist in der SSM-Rahmenverordnung festgelegt. Dazu zählen Beschlüsse, die wesentliche Auswirkungen auf weniger bedeutende Institute haben oder die Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans weniger bedeutender Institute sowie die Bestellung bestimmter Geschäftsleiter betreffen. Dabei sind einerseits der EZB alle für die Integrität des SSM erforderlichen Informationen über die Aktivitäten der NCAs bereitzustellen, ohne andererseits die EZB mit Mitteilungen zu überfluten. Die NCAs müssen darüber hinaus die EZB unterrichten, wenn sich die Finanzlage eines weniger bedeutenden Instituts plötzlich und erheblich verschlechtert.
- 96 Die NCAs übermitteln der EZB regelmäßig Berichte über weniger bedeutende Institute in einem von der EZB festgelegten Format. Darüber hinaus bestehen einige Verfahren für die nachträgliche Erstattung von Berichten, nach denen die NCAs regelmäßig Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bezüglich weniger bedeutender Institute vorlegen.
- 97 Die EZB überprüft außerdem, wie die NCAs die Aufsichtsstandards, -prozesse und -verfahren des SSM wie etwa den SREP im Hinblick auf weniger bedeutende Institute anwenden. Im Rahmen der Überwachung der Prozesse wird unter anderem überprüft, ob die Standards einheitlich angewandt werden und für den gesamten SSM bei vergleichbaren Situationen zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Die EZB kann zudem Änderungen in Bereichen vorschlagen, die einer weiteren Harmonisierung bedürfen, und bei Bedarf Standards für Aufsichtspraktiken entwickeln. Die Überwachung durch die EZB beruht auf einer gemeinschaftlichen Bewertung, ob und wie die Standards und Prozesse des SSM verbessert werden können, um das gemeinsame Ziel einer harmonisierten und effektiven Aufsicht für den gesamten SSM zu erreichen.

4.3.3 Eingriffsbefugnisse der EZB

- 98 Die EZB beurteilt in Zusammenarbeit mit den NCAs regelmäßig, ob der Status eines Instituts von „weniger bedeutend“ in „bedeutend“ oder umgekehrt geändert werden muss, weil dieses eines der in der SSM-Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt bzw. nicht mehr erfüllt (siehe Kasten 1). Dementsprechend beschließt sie, ob sie die Aufsicht für bestimmte weniger bedeutende Institute von einer oder mehreren NCAs übernimmt oder die direkte Aufsicht abgibt.
- 99 Die EZB kann außerdem jederzeit von sich aus, wenn dies für die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist, nach Konsultation der NCAs beschließen, die Aufsicht über weniger bedeutende Institute direkt auszuüben, wie etwa in Fällen, in denen die Anweisungen der EZB von der betreffenden NCA nicht befolgt wurden und somit die kohärente Anwendung der hohen Aufsichtsstandards beeinträchtigt ist. Dabei ist zu

beachten, dass die Verschlechterung der Finanzlage eines weniger bedeutenden Instituts oder die Einleitung von Verfahren des Krisenmanagements kein zwingender Grund für die EZB ist, die Aufsicht von den betreffenden NCAs zu übernehmen.

4.4 Allgemeine Qualitäts- und Planungskontrolle

100 Die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute erfordert übergreifende Verfahren, um sicherzustellen, dass der Aufsichtsansatz des SSM für alle überwachten Unternehmen kohärent bleibt und höchsten Qualitätsstandards genügt. Dadurch sollen auch Verzerrungen zwischen den beiden Kategorien von Kreditinstituten vermieden werden, indem Aufsichtsansätze und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf strukturierte Weise angewandt werden.

4.4.1 Qualitätssicherung

101 Ziel der Qualitätssicherung ist es, die konsequente Anwendung des gemeinsamen methodischen Rahmens zu prüfen und dessen Einhaltung sicherzustellen. Des Weiteren wird im Zuge der Qualitätssicherung die Qualität der Aufsichtstätigkeiten überwacht. Die Qualitätskontrolle der JSTs erfolgt querschnittsbezogen durch eine spezielle Abteilung innerhalb der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV der EZB, während die Qualitätskontrolle der Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten, die durch die NCAs wahrgenommen wird, von der Abteilung Überwachung der Aufsichtstätigkeit und Beziehungen zu nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III durchgeführt wird.

102 Dies ist umso wichtiger, als der SSM über die verschiedenen teilnehmenden Mitgliedstaaten hinweg tätig ist und sich dabei sowohl auf nationale Aufseher als auch die EZB stützt. Das Hauptziel der Qualitätssicherung besteht in der Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten bei Methoden, Standards und aufsichtlichen Grundsatzfragen.

4.4.2 Planungskontrolle

103 In Bezug auf bedeutende Institute überprüft die EZB-Abteilung Aufsichtsplanung regelmäßig, ob die in den Aufsichtsplanungen vorgesehenen Tätigkeiten von den JSTs erfüllt wurden oder Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Planung der aufsichtlichen Tätigkeiten für weniger bedeutende Institute wird von den NCAs durchgeführt und, sofern erforderlich, von der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III überwacht. Ferner werden die Aufsichtsplanungen basierend auf den Erkenntnissen aus früheren Perioden erstellt und aktualisiert. Die Erkenntnisse werden mit den beteiligten Parteien besprochen, um künftige Aktivitäten zu verbessern und noch stärker zu harmonisieren.

5 Abkürzungen

BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)
CBSG	Cross-Border Stability Group (Gruppe für die länderübergreifende Finanzmarktstabilität)
CMG	Crisis Management Group (Krisenmanagementgruppe)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Eigenkapitalverordnung)
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESAs	European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden)
ESFS	European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem)
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions (Global systemrelevante Finanzinstitute)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals)
ILAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität)
JST	Joint Supervisory Team (Gemeinsames Aufsichtsteam)
MoU	Memorandum of Understanding (Absichtserklärung)
NCA	National Competent Authority (Nationale zuständige Behörde)
RAS	Risk Assessment System (Risikobeurteilungssystem)
SEP	Supervisory Examination Programme (Aufsichtliches Prüfungsprogramm)

SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)